

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier in der Amtszeit Bernhard Steins (1967–1981)

Zwischenbericht des Projekts: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier: eine historische Untersuchung

Lena Haase, Lutz Raphael

Trier im November 2022

Inhalt

Einleitung	1
Teil 1: Das Hellfeld des Missbrauchsgeschehens in der Amtszeit Bernhard Steins: eine erste Bilanz.....	7
1.1. Betroffene	9
1.2. Sexueller Missbrauch und seine Folgen.....	11
1.3. Beschuldigte/Täter.....	12
Teil 2: Der Umgang mit sexuellem Missbrauch.....	16
2.1. Die zeitgenössischen Rechtsnormen.....	16
2.2. Die Organisation des Bistums – Personalaufsicht und Personalwesen	17
2.3. Der Umgang mit sexuellem Missbrauch: Fallbeispiele	21
Kategorie I: Mehrfachtäter/-beschuldigte: der Fall A.	21
Kategorie II: Der Bistumsleitung bekannte Einmal- und Gelegenheitstäter: der Fall B.....	26
Kategorie III: Unbeobachtete Gelegenheitstäter: der Fall C.	30
2.4. Reaktionen im Umfeld.....	32
Sozialer Nahbereich in Familie, Schule und Gemeinde.....	32
Reaktionen der Presse	36
2.5. Zeitgenössischer Umgang mit Sexualität	37
Teil 3: Bischof Stein und seine persönliche Verantwortung	43
3.1. Studienzeit	44
3.2. Der Weihbischof.....	45
3.3. Der Ortsbischof	47

Einleitung

Dieser Bericht behandelt die Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der Amtszeit des Trierer Ortsbischofs Bernhard Stein (26. April 1967¹ bis 17. Mai 1981²). Er legt erste Ergebnisse der historischen Untersuchungen vor, die auf Grundlage der Aktenüberlieferung im Bistum Trier und von Gesprächen mit Zeitzeugen und Zeitzeuginnen versucht, eine Bilanz über Umfang und Art des Missbrauchs im Berichtszeitraum zu geben, um so der Öffentlichkeit einen Einblick in das „Hellfeld“ bekannt gewordener und aktenkundiger Fälle im Verantwortungsbereich des Bistums Trier zu geben.³ Besonderes Augenmerk richtet dieser Bericht auf die Art und Weise, wie die Verantwortlichen im Bistum, voran der Ortsbischof selbst, mit Vorwürfen und Meldungen über sexuelle Grenzverletzungen und Missbrauchstaten von Klerikern und Laien, die ihrer Aufsicht unterstanden, umgegangen sind. Grundlage dieses Berichts ist die systematische Auswertung aller Personalakten von Klerikern im Bistum Trier, die sexueller Handlungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen beschuldigt wurden und die in die Amtszeit des Bischofs Stein fielen. Solche Akten befinden sich sowohl im Archiv des Bistums⁴ als auch in den Aktenbeständen des Officialats, des Generalvikariats, des Bischofshofes sowie der Personalabteilung des Bistums. Zur Erstellung dieses Berichtes wurden insgesamt 494 Akten konsultiert, die unterschiedlichen Provenienzen innerhalb des Bistums zuzuordnen sind (312 Bistumsarchiv, 92 sogenanntes „Geheimarchiv“ = Akten der Interventionsbeauftragten, 15 Bischofshof, 19 Büro des Generalvikars, 56 Bischöfliches Generalvikariat (im Folgenden: BGV) Personalabteilung = laufende Personalakten). Während in den letztgenannten Provenienzen

¹ Die Wahl durch das Trierer Domkapitel zum Kapitelsvikar und damit zum Verwalter der Diözese Trier während der Vakanz erfolgte bereits am 21. November 1966, die Wahl in das Amt des „regierenden Bischofs“ am 13. April 1967, bevor die Ernennung zum Bischof von Trier durch Papst Paul VI. am 26. April 1967 vollzogen wurde. Vgl. dazu sowie zu seinem weiteren Werdegang die Angaben innerhalb der Personalakte: Bistumsarchiv Trier (BATr), Abt. 83, Nr. 905, hier: Karteikarte.

² Sein Rücktrittsangebot richtete Stein mit Vollendung seines 75. Lebensjahres bereits 1979 an Papst Johannes Paul II. Als Apostolischer Administrator (Ernennung am 29. August 1980) leitete er die Trierer Diözese jedoch bis zur Einführung seines Nachfolgers Hermann Josef Spital am 17. Mai 1981 weiter. Vgl. auch dazu ebd.

³ Dieser Zwischenbericht ist von der *Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums Trier* (im Folgenden abgekürzt UAK) initiiert worden. Sie finanziert mit Mitteln der kirchlichen *Stiftung zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs* die Studie *Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier: eine historische Untersuchung*. Diese wird von Historikerinnen und Historikern der Universität Trier unabhängig durchgeführt und soll in drei Jahren abgeschlossen sein.

⁴ Im Bistumsarchiv in den Abt. 85 (Personalakten Weltklerus der Diözese Trier), 85,2 (Personalakten laisierter Priester), 88 (Personalakten Geistlicher aus anderen Bistümern) und 89 (Personalakten von Ordensgeistlichen).

ausschließlich personenbezogene Akten (Personalakten sowie Akten bezüglich sexuellen Missbrauch) gehoben werden konnten, wurden im Bistumsarchiv neben Personal- und Ausbildungsakten eine große Bandbreite Sach- und Generalakten gesichtet. Diese beinhalten Protokolle unterschiedlicher Gremien⁵, Akten aus den Nachlässen von Bischof Stein⁶, Generalvikar Linus Hofmann⁷ und dem Prälaten Reinhold Schaefer⁸, die sowohl deren dienstliche wie auch private Korrespondenz und thematische Sammelakten umfassten, sowie noch unverzeichnete Akten aus der Repositur Kanzlei (Stabsstelle Priester)⁹. Nur diese uneingeschränkte Akteneinsicht hat es uns ermöglicht, das Hellfeld erheblich zu erweitern. Im Gegensatz zu bereits vorliegenden Gutachten und Studien zu anderen deutschen Bistümern kommen wir bislang zu der Ansicht, dass die Personalaktenführung innerhalb des Bistums Trier sowohl umfangreich als auch vollständig gewesen zu sein scheint. Die zahlreichen Aktenvermerke und handschriftlichen Notizen der Personalverantwortlichen betreffend Meldungen von Missbrauchstaten und den darauffolgenden Gesprächen mit den beschuldigten Priestern stützen diesen Eindruck. Die nach can. 489 § 2 CIC/1983 vorgeschriebene jährliche Vernichtung von „Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind“, ist lediglich in einem Fall nachweisbar. Die Prozessunterlagen des Landgerichts Trier, das am 29. September 1972 sein Urteil wegen Vergehens gegen § 176 StGB gegen den Dasburger Pfarrer Otto Faber sprach, wurden am 22. Oktober 1976 aus der Personalakte entfernt¹⁰ und nach seinem Tod schließlich vorschriftsgemäß vernichtet.¹¹ Die Entfernung der Unterlagen und deren Vernichtung erst knapp 20 Jahre später legt nahe, dass sich diese Unterlagen in der Zwischenzeit in dem in jeder Diözesankurie vorgeschriebenen Geheimarchiv befunden haben (can. 489 § 1 CIC/1983). Warum die Bistumsverwaltung die Vorgaben des Codex an dieser Stelle ignorierte und in allen anderen Fällen von „Sittlichkeitsverbrechen“ sowohl die Akten aufbewahrte, als auch Vermerke und Notizen in den Personalakten anlegte, lässt sich lediglich vermuten. Naheliegend ist es jedoch, dass diese – wenn auch häufig

⁵ Priesterrat (BATr, Abt. B III 6,100, Nr. 1; Abt. R-BGV 2, Nrn. 27-34; Abt. 108,3, Nrn. 31,1-31,7), Diözesanrat, Bischofsrat (BATr, Abt. R-BGV 2, Nrn. 2-5, Abt. 108,3, Nr. 8,1a), Personalbesprechung (Akten aus der Repositur Kanzlei, „Stabsstelle Priester“, BATr, Akz.-Nr. 2022/38 = unverzeichnete Akten).

⁶ BATr, Abt. 108,3.

⁷ BATr, Abt. R 1010,7, Nrn. 1-87.

⁸ BATr, Abt. 105, Nrn. 4841-4861.

⁹ BATr, Akz.-Nr. 2022/38.

¹⁰ BATr, Abt. 85, Nr. 2991, oP (Aktenvermerk vom 22. Oktober 1976).

¹¹ Ebd. (Notiz vom 7. März 1997 von Berthold Zimmer); Offizialat Bistum Trier, Akten der Interventionsbeauftragten, „Faber Otto“, oP.

in ihrer Wortwahl nicht explizite – Schriftlichkeit und die damit vorgenommene behördeninterne Dokumentation entsprechender Taten aus den Erfahrungen der während der NS-Zeit gegen Ordens- und Weltgeistliche geführten Prozessen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 174, 175 und 176 StGB resultierte. Auch zeitgenössisch hatte die Amtskirche nicht die Rechtmäßigkeit der Prozesse als solche angeprangert, sondern sowohl deren propagandistische Ausschlichtung durch das NS-Regime als auch die von der Reichsregierung vermittelten Anteile der des Missbrauchs beschuldigten Kleriker am Gesamtklerus.¹²

Damit beruht der folgende Bericht auf einer breiten Quellengrundlage. Er stellt trotzdem nur das erste Zwischenergebnis aus der laufenden historischen Untersuchung dar. Wir müssen die Leser und Leserinnen darauf hinweisen, dass möglicherweise neue Fälle aufgrund weiterer Meldungen Betroffener oder weiterer Zeitzeugengespräche in diese Bilanz der Ära Stein aufzunehmen sein werden. Auch die Untersuchung der internen Personalstrukturen des Bistums im Untersuchungszeitraum ist mit diesem Bericht noch nicht abgeschlossen; insbesondere die informellen Netzwerke, die sich aus der Existenz von Priestergemeinschaften, den gemeinsamen Weihejahrgängen oder anderen Verbindungen ergaben, sind noch nicht Gegenstand dieses Berichts. Ebenso wenig konnten in diesem Bericht Art und Umfang der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Strafverfolgungsbehörden und Bistum dargestellt werden. Dies betrifft insbesondere Kontakte zwischen einzelnen Mitarbeitern der staatlichen Behörden und Verantwortlichen des Bistums. Gleiches gilt für die in der Ära Stein weitergeführte Entsendung von Priestern des Bistums nach Lateinamerika (Bolivien, Paraguay, Brasilien) oder deren Tätigkeit in Afrika. Auch diese Aspekte bedürfen weiterer Forschung und werden Gegenstand künftiger Publikationen des Forschungsprojekts sein. Nur auf der Grundlage vorliegender Personalakten werden in diesem Bericht Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Heimen, Internaten oder Kinderferienheimen im Bistum Trier berücksichtigt. Im Bereich des Bistums Triers sind insbesondere die bischöflichen Konvikte Linz und Prüm, das Alumnat Boppard und das Albertinum in Gerolstein zu nennen. Nur zum Albertinum liegt bereits ein Untersuchungsbericht vor. Hinzukommen zahlreiche Ordenseinrichtungen im Bistum, bei denen kirchenrechtlich der Trierer Ortsbischofs die Pflicht zur Visitation hatte (can. 343 § 1 und

¹² Vgl. dazu besonders Hans Günter Hockerts, Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensleute und Priester in der NS-Zeit. Eine Relektüre nach 50 Jahren, in: Birgit Aschmann (Hrsg.), *Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2022, S. 170-184.

can. 344 § 1 CIC/1917¹³), deren Personal aber den jeweiligen Orden unterstanden. Zu diesem Gesamtkomplex sexualisierter Gewalt und sexuellen Missbrauchs in der Heim-erziehung und den Internaten im Bistum Trier bedarf es weiterer Untersuchungen. Auch diesem Thema wird sich die historische Studie in Zukunft widmen.

Eine weitere Vorbemerkung gilt den im folgenden gebrauchten Begriffen und Benennungen. Wir halten uns in diesem Bericht an die Definition, die vom *Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs* vorgeschlagen wird:

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“¹⁴

Bei der Darstellung der Fälle und der Benennung der Beteiligten folgen wir den Regeln, die in der historischen Studie zu *Macht und sexuellem Missbrauch im Bistum Münster seit 1945* angewandt worden sind.¹⁵ Namen von Betroffenen werden in diesem Bericht nicht genannt. Beschuldigte, die vor dem Jahr 2000 verstorben sind, werden mit Klarnamen genannt, da bei ihnen ihr postmortales Persönlichkeitsrecht gegenüber dem Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit und insbesondere der Betroffenen zurücktritt. Alle anderen Beschuldigten werden hier pseudonym mit fiktiven Initialen dargestellt, dagegen werden kirchliche Amtsträger (Bischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare, Offiziale, Personalchefs und Regenten) mit Namen benannt.

Wir treten mit diesem Bericht an die Öffentlichkeit, obwohl das historische Projekt (*Sexueller Missbrauch von Minderjährigen sowie hilfs- und schutzbedürftigen erwachsenen Personen durch Kleriker/Laien im Zeitraum von 1946 bis 2021 im Verantwortungsbereich der Diözese Trier*) gerade erst seine Arbeit aufgenommen hat. Die Recherchen, die dieser Veröffentlichung zugrunde liegen, wurden bereits seit Februar dieses Jahres durchgeführt. Sie können an Vorar-

¹³ Heribert Jone, *Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones*, I. Band: Allgemeine Normen und Personenrecht (Kan. 1 bis Kan. 725), Paderborn ²1950, S. 318-319.

¹⁴ Unabhängiger Beauftragter für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs, Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ – Informationen für Eltern und Fachkräfte, Definition von sexuellem Missbrauch, o.O., URL: https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/fileadmin/Content/Downloads/Print/Was_ist_sex_Missbrauch.pdf, letzter Aufruf: 9.11.2022).

¹⁵ Bernhard Frings/Thomas Großbölting/Klaus Große Kracht/Natalie Powroznik/David Rüschemschmidt, *Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945*, Freiburg im Breisgau 2022, S.24-26.

beiten anderer anknüpfen. So greift dieser Bericht erstens auf bereits vorliegende, umfangreiche interne Dokumentationen zu Missbrauchsfällen im Bistum Trier seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges zurück. Wir haben sie in einem ersten Schritt kritisch gesichtet und systematisch verknüpft. Diese bistumsinterne Dokumentation ist seit 2010 angelegt worden, als die Aufarbeitungsphase der Fälle sexuellen Missbrauchs auch in Trier begann. Da das Bistum auch eine vollständige Prüfung seiner Personalakten für den Zeitraum 1946 bis 2014 veranlasste, um entsprechende Informationen für die MHG-Studie¹⁶ bereitstellen zu können, stellt sich die vorliegende Zusammenstellung des Bistums als umfangreich dar. Auf Grundlage dieser Dokumentation wurden dann gezielt die oben genannten Akten ausgewertet.

Dieser Bericht knüpft zweitens an die Ergebnisse der Untersuchungen an, die Thomas Schnitzler 2022 publiziert hat.¹⁷ Wir sind insbesondere Schnitzlers Annahme nachgegangen, dass der Ortsbischof Stein aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Weihbischof über seine regelmäßigen Visitationen und seine persönlichen Kontakte zu Kaplänen und Gemeindepfarrern Kenntnis von Missbrauchsfällen besessen habe. Seine Untersuchung enthält im 1. Teil eine Dokumentation zu 65 Beschuldigten beziehungsweise Tätern. Sie versteht sich explizit als Chronik der bisher geleisteten Aufklärungsarbeit durch die Betroffeneninitiative MissBiT e.V.¹⁸ Im Wesentlichen beruht sie auf Berichten Betroffener, Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sowie in sechs Fällen den Personalakten von Geistlichen im Bistumsarchiv Trier sowie einer Gerichtsakte. Hier sei ausdrücklich auf diese Falldokumentation verwiesen.

Die meisten der dort dargestellten Missbrauchstaten fallen in die Amtszeit Bernhard Steins. 49 der 65 Fälle können nach jetzigem Stand unserer aktenbasierten Recherchen ausdrücklich bestätigt werden. Bei sieben Beschuldigten (Fälle 30, 31, 33, 40, 44, 47, 65) lagen uns keine Informationen von Betroffenen vor, so dass wir diese Fälle in unserer Darstellung als (noch) unbestätigt aufnehmen. Wie komplex im Einzelnen die Verifizierung der Fälle ist, verdeutlicht etwa der „Fall 30“.¹⁹ Dort geht es um den Verdacht gegenüber einem Priester, 1977 eine Minderjährige sexuell missbraucht zu haben. Diese Information, die aus einem den Autoren nicht vorliegenden Zeitzeugengespräch stammt, konnte somit nicht verifiziert und in Zusammenhang zu

¹⁶ Harald Dreßing u.a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Projektbericht, Mannheim/Heidelberg/Gießen 2018.

¹⁷ Thomas Schnitzler (Hrsg.), Geschädigte durch Kindesmissbrauch und sexuelle Gewalt im Bistum Trier. Verantwortlichkeiten und Perspektiven. 65 Falldarstellungen der Betroffeneninitiative MissBiT e.V., Trier ³2022.

¹⁸ Thomas Schnitzler, Geschädigte durch Kindesmissbrauch und sexuelle Gewalt im Bistum Trier, in: ebd., S. 11-82.

¹⁹ Ebd., S. 32.

den übrigen vorliegenden Quellen gesetzt werden. Auf Grundlage der Personalakte des Beschuldigten konnte lediglich eine 1960 anonym an das Bischöfliche Generalvikariat Trier gemeldete langjährige Liebesbeziehung des Geistlichen mit einer anderen, volljährigen Person festgestellt werden. Für den Fokus unserer Untersuchung ist die sexuelle Beziehung eines Priesters zu einer erwachsenen Person beiderlei Geschlechts jedoch irrelevant. 14 weitere Fälle (48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64) ereigneten sich nach Aktenprüfung nicht in der Amtszeit Steins.

Drittens baut dieser Bericht auf dem bereits erwähnten Bericht zu Missbrauch in der bischöflichen Internatsschule Albertinum in Gerolstein auf.²⁰ Dort werden auch Fälle sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt dargestellt, die in die Amtszeit von Bischof Stein fallen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung haben, soweit sie in die Amtszeit Steins fallen, Eingang in den vorliegenden Bericht gefunden.

Dieser Zwischenbericht wird so frühzeitig veröffentlicht, um historische Hintergrundinformationen auf breitest möglicher Aktengrundlage für die laufende Debatte in der Öffentlichkeit über die politische und moralische Bewertung des Trierer Ortsbischofs Stein zu liefern.

²⁰ Claudia Bundschuh, Gewalt am bischöflichen Internat Albertinum Gerolstein. Aufarbeitung mit und für Betroffene. Abschlussbericht, Trier 2022.

Teil 1: Das Hellfeld des Missbrauchsgeschehens in der Amtszeit Bernhard Steins: eine erste Bilanz

Für die Bischofszeit von Bernhard Stein umfasst das im Zuge der Forschungen beleuchtete Hellfeld einen Kreis von mindestens 305 Betroffenen und von 81 Beschuldigten, die aufgrund der konsultierten Akten als solche bezeichnet werden können.

Zu 17 dieser 81 Täter beziehungsweise Beschuldigten haben wir zeitgenössische Akten gefunden, die belegen, dass die ihnen zur Last gelegten Taten den Verantwortlichen im Bistum Trier bekannt waren. Die weiteren 64 Personen sind erst seit 2010 bekannt geworden. Damit hat sich das Hellfeld sexuellen Missbrauchs in der Amtszeit des Bischofs Stein erheblich vergrößert. Wir wissen heute von viel mehr Vorfällen und kennen viel mehr Beschuldigte und Betroffene als die Verantwortlichen des Bistums in dieser Zeit. Dies gilt auch dann, wenn man in Rechnung stellt, dass Fälle zeitgenössisch bekannt waren, aber nicht aktenkundig wurden. Entsprechendes ist etwa für einen Priester nachzuweisen, über den sich die Mutter des Betroffenen telefonisch an Hermann Josef Leininger als Leiter der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Generalvikariat beschwert hatte. Leininger räumte im November 2016 bei einem Gespräch mit Generalvikar Georg Holkenbrink ein, dass er – anders als in anderen Fällen – über diesen Fall keine Aktennotizen für die Personalakte angefertigt habe und daher auch keine Hinweise in der Personalakte enthalten sind.²¹ Die vorliegenden Berichte verdeutlichen immer wieder die Wirksamkeit von „Schweigespinalen“ um die Taten. Diese „Ringe“ des Schweigens²² wirkten an verschiedenen Kontaktstellen: zuallererst und mit langfristiger Wirkung in direkter Umgebung der Täter und Opfer, zweitens innerhalb der Gemeinden, die Schauplätze dieser Handlungen waren, und drittens schließlich innerhalb der Priesterschaft des Bistums, die von diesem Missbrauchsgeschehen direkt oder indirekt erfuhr. Dass wir heute trotzdem mehr über dieses Missbrauchsgeschehen wissen, ist vor allem zwei Sachverhalten zu verdanken: erstens haben sich seit 2010 immer mehr Betroffene dazu ermutigt gefühlt, die Missbrauchstaten, die an ihnen in

²¹ Bistum Trier, Offizialat, „Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), Causa [...], Bl. 313-314 (Aktennotiz von Georg Holkenbrink vom 21. November 2016 betreffend das Gespräch mit Leininger am Vortag).

²² Antje Niewisch-Lennartz/Kurt Schrimm, Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen. Abschlußbericht der Expertengruppe zum Projekt »Wissen Teilen«, Band 1: Zusammenfassende Darstellung des Gesamtprojekts, Archivrecherche, o.O. [2021], S. 48-49; Gerhard Hackenschmied u.a., ebd., Band 2: Die sozialwissenschaftliche Untersuchung des IPP, o.O. [2021], S. 130-133.

ihrer Kindheit und Jugend begangen worden sind, zu benennen und öffentlich zu machen. Zwischen dem Bekanntwerden und dem Zeitpunkt der Fälle vergingen zwischen 30 und 50 Jahren. Die hier untersuchte Amtszeit des Bischofs Stein liegt noch im Erinnerungshorizont der älteren Generation, während der Kreis von noch lebenden Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, vor allem aber von Betroffenen für die Zeit vor 1967 immer kleiner wird. Damit sinken aber auch die künftigen Chancen, das Hellfeld für die Amtszeiten der Vorgänger des Bischofs Stein zu erweitern. Die weitere historische Aufarbeitung gerade der fünfziger und frühen sechziger Jahre hängt also ganz besonders davon ab, dass sich weitere Betroffene oder Zeitzeuginnen beziehungsweise Zeitzeugen finden, die bereit sind, ihr Wissen der UAK beziehungsweise dem historischen Projekt mitzuteilen.²³

Ein zweiter Grund kommt hinzu: Seit gut zwanzig Jahren hat sich das öffentliche Wissen über die langfristigen Folgen und die öffentliche Bewertung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen so verändert, dass viele Betroffene erstmals für sich die Chance sahen, über den privaten Kreis von Freunden, Partnern und professionellen Helfern (Therapeuten, Seelsorgern, Ärzten) hinaus darüber zu reden und dabei auf Verständnis und Anerkennung zu stoßen. Trotz der tiefgreifenden Veränderungen der ‚Sexualkultur‘ der Bundesrepublik im hier untersuchten Zeitraum (dazu später mehr), deren Spuren bis heute wirken, trennt uns heute eine tiefe Kluft von der Art und Weise, in der die allermeisten erwachsenen Zeitgenossen in den 1970er Jahren Missbrauchstaten an Kindern und Jugendlichen wahrgenommen, bewertet und benannt haben. Diese Kluft macht es besonders schwierig, die verschiedenen Stufen und Formen der folgenlosen Hinnahme sexuellen Missbrauchs in der Amtszeit des Bischofs Stein angemessen zu unterscheiden. Die gezielte Geheimhaltung bekannter, kirchen- wie strafrechtlich zu sanktionierender Tatbestände („Vertuschen“) steht neben der Verharmlosung von „Fehlritten“ und der Vermeidung genaueren Hinsehens und Wissens aus Scham, Angst oder moralischer Unsicherheit beziehungsweise Ratlosigkeit. Auch das zeitgenössische Wissen über die Folgen sexueller Grenzüberschreitungen von Erwachsenen vor allem gegenüber Kindern war weitaus unsicherer und weniger verbreitet als heute. Erst die öffentliche Distanzierung von diesen Formen

²³ Als Möglichkeit der Kontaktaufnahme per e-mail an: UKSM@posteo.de oder direkt an das historische Projekt: smbt@uni-trier.de.

sexualisierter Gewalt seit den 1980er und 1990er Jahren hat für Klarheit der Begriffe („sexueller Missbrauch“) und Eindeutigkeit der öffentlichen Moral geführt.

Drittens hat sich das Hellfeld in den letzten 12 Jahren auch erweitert, weil im Bistum Trier seit 2010 institutionelle Angebote zur Meldung und Anerkennung des erfahrenen Leids aufgebaut worden sind. Von dieser Möglichkeit haben 86 Betroffene der Amtszeit des Bischofs Stein Gebrauch gemacht und Anträge gestellt auf Zahlungen in Anerkennung des Leids oder auf die Übernahme laufender Kosten für ärztliche und therapeutische Hilfen. Insgesamt wurden 1.355.907 € ausbezahlt.

1.1. Betroffene

Als Betroffene sexuellen Missbrauchs im Untersuchungszeitraum 1946 bis 2021 sind zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt 305 Personen namentlich oder anonym als Geschädigte der 81 Beschuldigten dokumentiert. Bei 194 von ihnen fallen die Missbrauchstaten in die Amtszeit von Bernhard Stein (siehe Tabelle 1).

	Anzahl der Betroffenen nach Geschlecht			Fälle mit einer unbekanntem Anzahl weiterer Betroffener (nach Geschlecht)			Gesamt
	m	w	unbekannt	m + X	w + X	unbekannt + X	
Gesamt	227	54	15	5	1	3	305
Nur Amtszeit Stein	143	38	13	4	1	1	200

Tabelle 1: Anzahl der Betroffenen sexuellen Missbrauchs nach Geschlecht

m = männlich w = weiblich

m + x= männliche Betroffene plus unbekannte Zahl weiterer Kinder/Jugendlicher

w + x= weibliche Betroffene plus unbekannte Zahl weiterer Kinder/Jugendlicher

Die Zahl der Betroffenen bezieht sich auf Beschuldigte und Täter, die des während der Amtszeit des Bischofs Steins begangenen sexuellen Missbrauchs verdächtigt oder überführt wurden.

Diese Zahl ist lediglich als vorläufige, das Hellfeld umfassende Betroffenenanzahl zu verstehen. In mindestens acht Fällen haben Betroffene eine nicht bezifferte Anzahl weiterer von Missbrauch betroffener Personen – häufig Mitschüler/Mitschülerinnen oder Ministranten – erwähnt. Die große Mehrzahl der Betroffenen im Verantwortungsbereich des Bistums Trier war männlich-

chen (73,5 Prozent in der Ära Stein), nur knapp ein Fünftel (19,5 Prozent) weiblichen Geschlechts. In 7 Prozent der Fälle war das Geschlecht der Betroffenen aufgrund einer anonymen Meldung nicht zu ermitteln.²⁴ Wenn auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext Mädchen nachweislich häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen sind, war dies im Umfeld der katholischen Kirche anders: dort sind vor allem Messdiener Opfer sexuellen Missbrauchs geworden. Dies lag unter anderem daran, dass bis in die späten 1970er Jahre hinein, offiziell bis 1994, der Ministrantendienst exklusiv Jungen vorbehalten blieb.²⁵

Die von uns ermittelten Meldungen beziehen sich zu einem Großteil auf sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (94,7 Prozent) und nur in geringem Ausmaß auf Züchtigungen (4 Prozent) – meist im Kontext des Religionsunterrichts in der Schule – oder auf den sexuellen Missbrauch von nicht schutzbefohlenen Erwachsenen (1,2 Prozent).

²⁴ Dieses Verhältnis deckt sich etwa mit den in anderen Regionalstudien errechneten Geschlechterverhältnissen für das Bistum Münster (m = 75 %, w = 23 %, unbekannt = 2 %) und das Bistum Aachen (m = 70,8 %, w = 25,7 %, unbekannt = 3,4 %) sowie mit den Ergebnissen der MHG-Studie, S. 136, die von einem Anteil von knapp 80 % männlicher Betroffener ausgeht. Deutliche Abweichungen lassen sich hingegen zu den Auswertungen für das Erzbistum München-Freising (m = 50 %, w = 36 %, unbekannt = 14 %), das Erzbistum Köln (m = 57 %, w = 38 %, unbekannt = 5 %) und das Erzbistum Berlin (m = ~66 %, w = ~33 %, unbekannt = 4 %) feststellen. Zu den Ergebnissen der Regionalstudien vgl. für Münster: Frings u.a., *Macht und sexueller Missbrauch*, S. 283; für Aachen: Ulrich Wastl/Martin Pusch/Nata Gladstein, *Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen*, o.O. 2020, S. 150; für München-Freising: Marion Westpfahl/Ulrich Wastl/Martin Pusch/Nata Gladstein/Philipp Schenke, *Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtlich Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019. Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen*, o.O. 2022, S. 346; für Köln: Björn Gerke/Kerstin Stirner/Corinna Reckmann/Max Nosthoff-Horstmann, *Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker und sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen*, Köln 2021, S. 46 und für Berlin: Peter-Andreas Brand/Sabine Wildfeuer, *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich des Erzbistums Berlin seit 1946*, Berlin 2021, S. 491.

²⁵ Vgl. dazu etwa die Ausführungen von Ludger Müller, *Gilt das Verbot der Messdienerinnen noch?*, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 155 (1986), S. 126-137, der zwar angibt, dass kirchenrechtlich bereits mit dem Codex von 1983 das Verbot für Messdienerinnen aufgehoben war, damit jedoch eine lange währende Debatte auslöste. Beendet wurde diese Diskussion erst mit der Entscheidung des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 30. Juni 1992, der den Ministrantendienst zu denjenigen liturgischen Diensten zählte, die sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeübt werden dürfen. Bestätigt wurde diese Entscheidung am 11. Juli 1992 von Papst Johannes Paul II. und mit Stellungnahme des Präfekten der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin vom 15. März 1994 wurde letztlich jedem Bischof die Entscheidungskompetenz übertragen. Vgl. dazu: Reinhild Ahlers, Art. „Messdiener“, in: Alex Freiherr von Campenhausen/Ilona Riedel-Spangenberg/P. Reinhold Sebott SJ (Hrsg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Band 2: G-M, Paderborn u.a. 2002, S. 784.

	Sex. Missbrauch	Körperliche Gewalt	Volljährigkeit (sex. Missbrauch)	
Gesamt ²⁶	305	13	4	322
Nur Amtszeit Stein	200	8	2	210

Tabelle 2: Anzahl der Betroffenen von sexuellem Missbrauch und körperlichen Züchtigungen²⁷

Im Fokus des Berichts stehen im Folgenden die 200 eindeutig zuzuordnenden Betroffenen (siehe Tabelle 1). Sie haben während der Amtszeit von Bischof Stein sexuellen Missbrauch durch einen oder eine der 81 Beschuldigten erfahren. Erneut ist die Mehrzahl der betroffenen Personen dem männlichen Geschlecht zuzuordnen (147 = 73,5 Prozent), während 39 Personen weiblich sind (19,5 Prozent) und in 14 Fällen (= 7 Prozent) das Geschlecht nicht zu ermitteln war.

1.2. Sexueller Missbrauch und seine Folgen

Schwere und Umstände der Missbrauchshandlungen unterscheiden sich erheblich voneinander, auch wenn die Orte und Umstände in vielen Fällen ähnliche waren: Immer wieder wurden Messdiener allein in die Wohnungen der Pfarrer oder Kapläne oder die Sakristeien geladen oder beordert. Dort wurden sie ohne ihre Einwilligung Opfer sexueller Handlungen. Immer wieder nutzten Priester Situationen quasifamiliärer Nähe, um sich ihren Opfern sexuell zu nähern. Ein dritter typischer Gefahrenort waren Ferienlager und Freizeitheime. In sehr vielen Fällen spielte die Androhung körperlicher Gewalt oder die Angst angesichts körperlicher Überlegenheit des Erwachsenen eine wichtige Rolle. Viele beschuldigte Priester nutzten auch ihre Amtsautorität und spirituelle Macht als Drohkulisse, um Kinder und Jugendliche, denen sie sich sexuell näherten, gefügig zu machen und nach der Tat zum Schweigen zu verpflichten. Die Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen waren sehr unterschiedlich. Wir verzichten in diesem Bericht ganz bewusst darauf, eine statistische Auswertung dieser Vielfältigkeit von Situationen und Handlungen vorzulegen. Dazu bedarf es weiterer Akteneinsicht, aber auch näherer Untersuchung der zeitspezifischen Kontexte und vor allem weiterer Zeitzeugengespräche. Erkennbar ist für uns aber bereits jetzt das Ausmaß langfristiger psychischer, aber auch körperlicher Beeinträchtigungen und Krankheiten, mit denen Betroffene zu kämpfen hatten

²⁶ Die Zahl der Betroffenen bezieht sich auf Beschuldigte und Täter, die des sexuellen Missbrauchs in der Amtszeit Stein verdächtigt oder überführt wurden.

²⁷ Wie in Tabelle 1. bezieht sich die Zahl Betroffener auf Missbrauchs der in der Ära Stein zu verortenden Täter und Beschuldigten.

und haben. Ein Teil von ihnen wurde schwerst traumatisiert. Die Rückgewinnung des eigenen Lebens ist für viele zu einer Daueraufgabe geworden. Ob und um welchen Preis in der Lebensgestaltung (Partnerschaften, Sexualität, Berufswahl) dies den einzelnen möglich war, ist in jedem Fall unterschiedlich. Die Spur beschädigter Lebensschicksale reicht jedenfalls bis in die Gegenwart.

1.3. Beschuldigte/Täter

Nur zu 20 Prozent der Beschuldigten beziehungsweise Tätern liegen zeitgenössische Akten zu den ihnen zur Last gelegten Missbrauchsfällen vor. Erst die späteren Meldungen und Berichte von Zeitzeugen beziehungsweise Zeitzeuginnen und Betroffenen haben unseren Kenntnisstand substantiell erweitert. Daraus ergeben sich aber jeweils sehr unterschiedliche Kenntnisstände über den Kreis der Beschuldigten. Wir haben deshalb Kategorien gebildet, die erstens dieser Aktenlage Rechnung tragen und die zweitens Unterschiede im Kenntnisstand und im Umgang der kirchlichen Verantwortlichen mit diesen Fällen berücksichtigen. Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen solchen Beschuldigten, deren Taten bereits zeitgenössisch Spuren in den Akten hinterlassen haben (17), und denjenigen, deren vermutete oder nachgewiesene Täterschaft erst später aktenkundig geworden ist (64).

	Bekannt vor 1981	Später gemeldet
Mehrfachtäter (>3)	12	3
Einmal- oder Gelegenheitstäter (≤3)	5	51
Unklare Fälle		10
Gesamt	17	64

Tabelle 3: Beschuldigte/Täter in der Amtszeit Steins

Als „Mehrfachtäter“ beziehungsweise „Mehrfachbeschuldigte“ bezeichnen wir Personen, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen wiederholt des gleichen oder eines vergleichbaren Missbrauchsdelikts schuldig gemacht haben beziehungsweise dessen beschuldigt worden sind. Ihnen wurde oder wird sexueller Missbrauch von mindestens vier Betroffenen vorgeworfen. Die Missbrauchstaten dieser Mehrfachtäter folgten in der Regel einem festen Handlungsmuster, sie handelten als Serientäter über längere

Zeiträume hinweg und, soweit aus den Akten erkennbar, entwickelten sie sehr erfolgreich Strategien, um Opfer auszuwählen und gefügig zu machen, ihr gemeindliches Umfeld zu manipulieren und so ihren eigenen Status als Pfarrer abzusichern.

Während des Episkopats von Bernhard Stein wurden im Bistum Trier 15 Geistliche (= 18,5 Prozent der insgesamt Beschuldigten) auffällig, die als „Mehrfachtäter“ beziehungsweise als „Mehrfachbeschuldigte“ anzusehen sind. Von diesen 15 Männern können zehn als Täter bezeichnet werden, da ihre Schuld zeitgenössisch entweder durch ein Gerichtsurteil festgestellt wurde (4), sie sich durch Flucht ins außereuropäische Ausland dem Haftbefehl entzogen (2) oder aber, weil sie die Vorwürfe – zumindest teilweise – gegenüber der bischöflichen Behörde zugegeben haben (4). Lediglich in vier Fällen konnten die Beschuldigten zeitgenössisch nicht als Täter überführt werden, weil sie die gegen sie erhobenen Anschuldigungen entweder hartnäckig leugneten oder aber weil ihre Taten gänzlich unbeobachtet blieben. Anzulasten sind diesen 15 Geistlichen Missbrauchstaten an mindestens 98 Kindern und Jugendlichen während der Ära Stein. Fast die Hälfte (49 Prozent) der insgesamt von sexuellem Missbrauch Betroffenen gehören zu den Opfern dieser Tätergruppe.

Hervorzuheben ist weiterhin, dass vier weitere Beschuldigte, deren Missbrauchstaten unter anderem in die Amtszeit des Bischofs Stein fielen, in dieser Zeit jedoch unentdeckt blieben, auch diesem Typus zuzuordnen sind. Bei ihnen handelte es sich um „Mehrfachtäter“, die als junge Priester gerade erst am Beginn ihrer kriminellen Karriere standen. Sie haben während des Episkopats Bernhard Steins mutmaßlich nur einen sexuellen Missbrauch begangen, der dem Bistum zeitgenössisch auch nicht bekannt wurde. Dieser erste Fall war jedoch für diese Priester der Beginn einer großen Reihe von Missbrauchstaten. Der Zeitraum der Folgetaten erstreckte sich vom Beginn der 1980er bis zur Mitte der 1990er Jahre, in einem Fall sind Missbrauchsfälle bis ins Jahr 2005 hinein gemeldet worden.

Der überwiegende Teil der für die Ära Stein ins Hellfeld zu rückenden Beschuldigten und von ihnen (mutmaßlich) verübten Missbrauchstaten war zeitgenössisch nicht bekannt, sondern gelangte erst ab 2010 durch eine Meldung zur Kenntnis des Bistums Trier. Insgesamt 63 Prozent aller derzeit nachweisbaren Beschuldigten sind der Kategorie der „unbeobachteten Gelegenheitstäter“ zuzuordnen. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass diese Zuordnung auch an einem unzureichenden Informationsstand liegen kann, in vielen Fällen gibt es aber eindeutige Hin-

weise darauf, dass es sich um Einzelhandlungen sexuellen Missbrauchs handelt. Über die meisten dieser Fälle lagen keine Akten im Untersuchungszeitraum vor, sie blieben also unbeobachtet oder aber wurden nicht an die bischöflichen Personalverantwortlichen weitergemeldet. Auch die Missbrauchsfälle dieser Kategorie werden wir im Folgenden anhand eines Beispiels exemplarisch darstellen. Beim jetzigen Stand unseres Wissens ist diesen Beschuldigten jeweils der Missbrauch von einem bzw. einer bis höchstens drei Betroffenen anzulasten. Weder aufgrund der Anzahl der bisher bekannten Betroffenen noch aufgrund der zeitlichen Zusammenhänge oder der Art und Weise der Missbrauchshandlungen ist hier von seriellem Vorgehen und einer Gleichförmigkeit der Situationen und Handlungen auszugehen. Aufgrund dessen sprechen wir im Folgenden von solchen Tätern und Beschuldigten, die sich ergebende günstige Gelegenheiten ausnutzten, um sich sexuelle Befriedigung durch den Missbrauch Minderjähriger zu verschaffen. Damit kommen in dieser Kategorie vermutlich ganz unterschiedliche Fälle zusammen und bei näherer Kenntnis der Beschuldigten und der Täter-Opfer-Konstellationen wären weitere Unterscheidungen möglich und angebracht. Auch darauf muss hier verzichtet werden.

10 Fälle betrachten wir zum jetzigen Zeitpunkt als ungeklärt. Drei Gründe sind dafür ausschlaggebend: Ein erster Grund ist, dass die Plausibilität von Beschuldigungen noch geprüft werden muss. Dies betrifft fünf Beschuldigte. Ein zweiter Grund ist, dass in vier Fällen Aussagen von Betroffenen vorliegen, die entweder nicht zu einer Plausibilitätsprüfung bereit waren oder deren Anschuldigung sich nicht eindeutig einem Beschuldigten zuordnen ließ. Der dritte Grund sind mangelnde Klarheit und Eindeutigkeit vorliegender Aussagen, die entsprechende Vergehen des Priesters zwar nahelegen, jedoch nicht durch Meldungen von Betroffenen – weder vor noch nach 2010 – bestätigt werden können. Solch unklare Sachlagen erwachsen auch aus den schwierigen Umständen, in denen Betroffenen ihre Erinnerungen an mutmaßliche oder tatsächliche Missbrauchstaten wiedererlangt haben. So wurden beispielsweise in Therapiesitzungen lediglich „erste Vermutungen im Hinblick auf sexuelle Übergriffe durch diesen Pfarrer“ entwickelt, die jedoch nicht konkretisiert werden konnten.²⁸

²⁸ Bistum Trier, Offizialat, Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), Causa „[...]“, oP.

Wenn auch der Großteil dieser Beschuldigten männlichen Geschlechts ist (75 $\hat{=}$ 95 Prozent), so seien abschließend die vier beschuldigten Ordensschwestern dennoch explizit erwähnt. Bisher ist die Quellenlage zu den beschuldigten Frauen leider verhältnismäßig dünn, sodass weder zu ihren Personen noch zum jeweiligen Kontext des Missbrauchsgeschehens weiterführende Angaben gemacht werden können. Der ihnen vorgeworfene sexuelle Missbrauch geschah ausnahmslos in geschlossenen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, namentlich dem Bischöflichen Konvikt Prüm, dem Bernhardshof Mayen, dem Kloster Marienhöh und dem Theresienheim Saarbrücken (zum Zeitpunkt jeweils Kinderheim).

Teil 2: Der Umgang mit sexuellem Missbrauch

Der Bericht untersucht im zweiten Teil, wie im Bistum Trier während der Amtsjahre Bernhard Steins mit Tatbeständen sexuellen Missbrauchs umgegangen wurde, in welchem Maß Taten aufgeklärt oder vor der Öffentlichkeit versteckt, Täter geschützt oder bestraft wurden und ob Betroffene wahrgenommen und unterstützt wurden.

2.1. Die zeitgenössischen Rechtsnormen

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt darauf, die Verhaltensmuster herauszuarbeiten, die den Umgang der Verantwortlichen im Bistum mit den Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs geprägt haben. Einen wichtigen Bezugspunkt für diese Handlungsrountinen stellen die zeitgenössischen rechtlichen Normen dar. Die Verantwortlichen im Bistum Trier sahen sich in der Amtszeit von Bischof Stein Veränderungen in der strafrechtlichen Beurteilung von sexuellem Missbrauch gegenüber. Zwar änderte sich an der seit dem Kaiserreich geltenden strafrechtlichen Verfolgung sexueller Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren nichts (§ 176 StGB), doch wurde der Strafrahmen für Sexualstraftaten durch die 4. Strafrechtsreform 1973 „abgemildert und die Möglichkeit der Geldstrafe eingeführt“²⁹. Für Jugendliche änderte sich das Höchstalter der Schutzfrist 1973 von 21 auf 16 beziehungsweise für „Schutzbefohlene“ auf 18 Jahre (§ 174 StGB).

Gleichzeitig wurde mit der 4. Strafrechtsreform auch die Begründung dieser Strafrechtsnormen verändert. Galt es bis dahin, „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“ zu ahnden, handelte es sich fortan darum, „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zu verfolgen. So wurde der Straftatbestand „Unzucht mit Kindern“ fortan als „sexueller Missbrauch von Kindern“ im § 176 StGB bezeichnet. Damit vollzog der Gesetzgeber in den ersten Jahren der Amtszeit von Bernhard Stein eine grundsätzliche Neubewertung sexueller Handlungen an Kindern: Ausschlaggebend war nicht mehr die moralische Bewertung durch die Umgebung, sondern das Selbstbestimmungsrecht des Individuums und der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Diese Verschiebungen in der rechtlichen Bewertung sexueller Handlungen hatten sich bereits 1969

²⁹ Tanja Hörnle, Dreizehnter Abschnitt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Vorbemerkung zu den §§ 174ff., in: dies./Karl-Heinz Dippel, Eric Hilgendorf u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar §§ 146-210, Berlin 122009, S. 737-780, hier: S. 751, zit. nach Frings u.a., Macht und sexueller Missbrauch, S. 427.

in der Aufhebung strafrechtlicher Verfolgung von Homosexualität unter Erwachsenen, also ab 21 Jahren seit 1969 und ab 18 Jahren seit 1973 niedergeschlagen (§ 175 StGB).

Seitens des Kirchenrechts blieb hingegen die Rechtslage für die Verantwortlichen im Bistum Trier unverändert bestimmt durch die Gültigkeit des kirchlichen Gesetzbuches (Codex Iuris Canonici = CIC) von 1917, das in can. 2359, § 2, CIC/1917) festhielt: „[Wer] sich mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt“, sollte „suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben [...] werden“.³⁰ Die Schärfe dieser Formulierung steht jedoch in Widerspruch zu der Tatsache, dass die Verjährungsfrist bei solchen Verstößen auf fünf Jahre angesetzt war und die Verantwortlichen ausdrücklich angehalten waren, seelsorgerische „Güte und Geduld“ walten zu lassen (can. 2214, § 2).³¹ Besondere Aufmerksamkeit galt kirchenrechtlich vor und nach 1969 den besonders verurteilten homosexuellen Neigungen von Priestern. Gleichzeitig, und darin stand der rechtliche Rahmen ganz eindeutig im Widerspruch zu heutigen Erwartungen und Bewertungen, forderte die (nicht veröffentlichte) Instruktion *crimen sollicitationis* von 1962 sowie die Instruktion *secreta continere* von 1974 strenge Geheimhaltung.³² Die überlieferten Akten tragen deutliche Spuren dieser Rechtslage, denn angesichts des Geheimhaltungsgebots ist selbst der interne Schriftverkehr nur in Ausnahmefällen hinreichend explizit.

2.2. Die Organisation des Bistums – Personalaufsicht und Personalwesen

Ein zweiter wichtiger Bezugspunkt waren die Organisationsstrukturen des Bistums. Sie steckten den Rahmen ab, in dem Informationen zirkulierten und Verantwortlichkeiten im Bistum ver- und geteilt wurden. Bis zur Mitte der 1960er Jahre gliederte sich das Bischöfliche Generalvikariat in Trier – vergleichbar mit den Verwaltungen der übrigen deutschen Diözesen – nicht nach den Maßstäben einer modernen Verwaltung. Im Herbst 1965 wurden erste Schritte unternommen, das Generalvikariat neu zu strukturieren.³³ Es dauerte dann aber noch sechs weitere Jahre, bis 1972 die Pläne zur Reorganisation umgesetzt wurden. Vor allem seit 1968, also zu Beginn der Amtszeit Bischof Steins, verdichteten sich die Reformpläne unter der Federführung des neu

³⁰ Heribert Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones, III. Band: Prozeß- und Strafrecht Kan. 1552–Kan. 2414, Paderborn ²1953, S. 611.

³¹ Ebd., S. 473.

³² Westphal u.a., Aachen, S. 73-75.

³³ BATr, Abt. R-BGV 2, Nr. 22, oP.

ernannten Generalvikars Linus Hofmann.³⁴ Grundlage des Organisationsumbaus war eine ausführliche Bestandausnahme bestehender Defizite. Unklare Kompetenzverteilungen und Kommunikationsmängel waren wesentliche Strukturschwächen. Sie sind aber auch durch die Professionalisierung der Bistumsverwaltung in den 1970er Jahren nicht grundlegend beseitigt worden: Für das Personalwesen waren gleich zwei zentrale Gremien zuständig, nämlich der Geistliche Rat und der Bischofsrat. Der Bischofsrat, der erst von Bernhard Stein gebildet wurde, setzte sich aus dem Bischof, den Weihbischöfen und dem Generalvikar zusammen – zudem war stets auch der Persönliche Sekretär des Bischofs anwesend.³⁵ Wie auch der Geistliche Rat hatte dieses Gremium lediglich eine beratende Funktion, denn die Entscheidung oblag dem Bischof selbst. Weiterhin waren aber – so Hofmann – auch die zu behandelnden Themen „nicht klar genug abgegrenzt“, sodass es nicht selten auch zu thematischen Überschneidungen zum Geistlichen Rat kam. Dieses Gremium, das ebenfalls informellen Charakter hatte, bestand aus Vertrauensleuten, „die der Bischof sich selbst beruft und die er jederzeit wieder entlassen kann.“ Ihm gehörten – wie auch dem Bischofsrat – der Generalvikar und die Weihbischöfe an, die Hinzuziehung weiterer Personen war „optional“. Während die Sitzungen des Bischofsrats unter Stein protokolliert wurden, tagte der Geistliche Rat, ohne schriftliche Spuren seiner Tätigkeit zu hinterlassen. Die Mündlichkeit der Verhandlungen nahm wie in der Vergangenheit im absoluten Nahbereich des Bischofs zu, sodass über die im Geistlichen Rat diskutierten „wichtigen Angelegenheiten“ keine Quellen überliefert worden sind. Zusätzlich zu diesen beiden Räten tagte unter den Bischöfen Wehr, Stein und Spital die Personalkonferenz. Wir wissen aus einem Zeitzeugengespräch, dass ihr unter Wehr neben ihm persönlich und seinem Generalvikar zusätzlich der Regens sowie die Prälaten Reinhold Schaefer (Personal) und Josef Hansen (Schule) angehörten. Ob und wenn ja wie sich diese Zusammensetzung unter Stein geändert hat, kann aus den Akten bisher noch nicht rekonstruiert werden.

³⁴ Linus Hofmann wurde am 5. November 1911 in Nauroth geboren und verstarb am 4. Juli 1990 in Trier. Der Kanonist war seit Oktober 1953 zunächst Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät in Trier, bevor er am 16. Mai 1967 von Bernhard Stein zum Generalvikar ernannt wurde. Vgl. weiterhin seine Personalakte: BATr, Abt. 85, Nr. 2833.

³⁵ Vgl. dazu auch die Protokolle der Sitzungen des Bischofsrates, die für die Zeit vom Juni 1970 bis zum April 1981 – mit Lücken – vorliegen. BATr, R-BGV 2, Nrn. 2-5.

Unterhalb dieser Leitungsgremien war seit Jahresbeginn 1972 die Hauptabteilung Personal (eine von sieben Hauptabteilungen) geschaffen worden. Sie hatte nun drei funktional differenzierte Unterabteilungen: „Personallenkung“, „Personalförderung“ und „Personalverwaltung“.³⁶ Hauptabteilungsleiter wurde zum 1. Januar 1972 Hermann Josef Leininger³⁷, der zuvor Regionaldekan der Region Trier gewesen war. Er wurde damit Nachfolger des bislang zuständigen Reinhold Schaefer³⁸, sein Stellvertreter blieb der Ordinariatsrat Wilhelm Vogels³⁹. Schaefer, der seit Mai 1950 mit seiner Ernennung zum Domkapitular in Trier⁴⁰ als Personaldezernent im Generalvikariat beschäftigt war⁴¹, erklärte mit Vollendung seines 70. Lebensjahres gegenüber Bischof Stein, sein Wunsch sei es, von seiner Stelle zurückzutreten. Dies verband er jedoch nicht zuletzt auch mit der Umstrukturierung der Bistumsverwaltung, die sich offensichtlich auch auf die Arbeit der Personalabteilung ausgewirkt hatte. Es sei jedenfalls – so Schaefer – nicht mit seiner Auffassung der Arbeit zu verbinden, da ihm die Seelsorge, nicht die Personalverwaltung am Herzen liege. Im Anschluss an seine Entpflichtung wirkte er als Priesterseelsorger im Bistum Trier für alle Priester weiter. Zu seinen Aufgaben zählte es unter anderem, „persönlichen Kontakt mit vielen Priestern, vor allem mit gefährdeten Priestern“⁴² zu halten.

Als Leiter der Personalabteilung waren Reinhold Schaefer und Hermann Josef Leininger nachweislich mit jedem der 17 der Bistumsverwaltung bekannt gewordenen Missbrauchsfälle beschäftigt. Sie leiteten auch die Personalkonferenzen, in denen nachweislich acht Mal die Fälle beschuldigter Priester auf der Tagesordnung standen. Dabei ging es mutmaßlich meistens um die Frage nach ihrer beruflichen Zukunft, nach Versetzungen, Entpflichtungen und ähnlichem.⁴³

³⁶ BATr, Abt. 108,3, Nr. 235, oP (Bericht über die Strukturorganisation des Bischöflichen Generalvikariats Trier, S. 24-25).

³⁷ Hermann Josef Leininger wurde am 2. Mai 1931 in Dörth geboren. Vor seiner Ernennung zum Leiter der Hauptabteilung Personal im BGV Trier am 1. Januar 1972 war er Regionaldekan der Region Trier. Vgl. dazu und darüber hinaus: Bischofshof, Allg. Akte „Leininger, Hermann Josef“.

³⁸ Reinhold Schaefer wurde am 23. Mai 1901 in Langenlosheim geboren und verstarb am 22. Januar 1988 in Trier. Seit seiner Ernennung zum Domkapitular war er formal mit Personalangelegenheiten im BGV Trier befasst. Vgl. zu seiner Person: BATr, Abt. 85, Nr. 2679.

³⁹ Wilhelm Vogels wurde am 4. Dezember 1918 in Oedingen geboren und verstarb am 5. November 1974 in Trier. Er war bereits seit Dezember 1951 im BGV Trier beschäftigt. Vgl. zu seiner Person: BATr, Abt. 85, Nr. 2375.

⁴⁰ BATr, Abt. 85, Nr. 2679, oP (Karteikarte).

⁴¹ Ebd., oP (Artikel der Bischöflichen Pressestelle Trier vom 23. Januar 1988 anlässlich seines Todes, veröffentlicht unter dem Titel „Ein Leben im Dienst der Anderen“ im Trierischen Volksfreund vom 25. Januar 1988).

⁴² BATr, Abt. R-BGV 2, Nr. 126, oP (Schreiben von Ordinariatsrat Wilhelm Vogels an Bischof Stein vom 6. Dezember 1971).

⁴³ Die Tagesordnungen der Personalkonferenzen – nicht jedoch ihre Protokolle – sind überliefert für den Zeitraum von Juli 1961 bis weit über das Ende des Pontifikates von Bernhard Stein hinaus. Vgl. dazu: Bistum Trier, Stabsstelle Priester, Kanz. 13, „Personalkonferenzen 1959-1965, 1970-1973“; „Personalkonferenzen 1974-1978“ und „Personalkonferenzen 1979-1981, 1982“ = BATr, Akz.-Nr. 2022/38.

Verfolgt man die Hierarchie von ihnen – als (Haupt)Abteilungsleiter – nach oben weiter, so nimmt die Involvierung stetig ab: als Generalvikar war Linus Hofmann den Akten zufolge mit 14 Missbrauchstätern aufgrund seines Amtes befasst, Bischof Stein hingegen nur noch mit 11. Die Weihbischöfe waren lediglich im Fall Engelhardt – ausgeführt im letzten Kommissionsbericht⁴⁴ – nachweislich involviert, aufgrund der Tatsache, dass dieser häufig Thema in den Sitzungen des Bischofsrates war, an denen neben Bischof Stein, den Weihbischöfen Karl Schmidt⁴⁵ und Alfred Kleinermeilert⁴⁶, Generalvikar Hofmann auch der persönliche Sekretär des Bischofs teilnahmen.⁴⁷ Damit war der Fall Engelhardt, dessen Bearbeitung und Diskussion sich über die gesamte Amtszeit von Bischof Stein erstreckte, auch der einzige Fall, der im Bischofsrat nachweislich besprochen wurde.

Auffällig ist, dass weder der Official Albert Heintz⁴⁸ noch sein noch kurzzeitig in der Amtszeit Steins wirkender Nachfolger Nikolaus Junglas mit der Bearbeitung der Fälle betraut wurden oder zumindest beratend hinzugezogen worden sind. Das mag der Tatsache geschuldet sein, dass mit Generalvikar Linus Hofmann und dem Prälaten Peter Israel⁴⁹ – ebenfalls Mitglied des Geistlichen Rates und Leiter der Hauptabteilung 0 (Zentrale Dienste) im Generalvikariat – zwei ausgewiesene Kanonisten zum engsten Kreis um Bernhard Stein gehörten.

⁴⁴ Erster Zwischenbericht der *Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich des Bistums Trier*, Berichtsdatum 25.08.2022, S. 26-30. URL: https://www.aufarbeitungskommission.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/editor-aufarbeitungskommission/Zwischenbericht_2022_UAK_im_Bistum_Trier.pdf.

⁴⁵ Karl Schmidt wurde am 14. Mai 1912 in Obervölklingen geboren und verstarb am 11. März 1989 in Trier. Von Juli 1962 bis November 1984 war er Weihbischof in Trier. Vgl. zu seiner Person: BATr, Abt. 84, Nr. 1001.

⁴⁶ Alfred Kleinermeilert wurde am 30. März 1928 in Müsch geboren. Von Mai 1968 bis März 2003 war er Weihbischof in Trier. Vgl. zu seiner Person: BGV, Zentralbereich 2.3 (Personalabteilung), Akte „Kleinermeilert, Alfred“.

⁴⁷ Vgl. zu den entsprechenden Sitzungen des Bischofsrates am 29. August 1972, am 26. Juni 1973 (BATr, R-BGV 2, Nr. 2, oP), am 10. Dezember 1974, am 25. November 1975 (BATr, R-BGV 2, Nr. 3, oP), am 24. April 1979 und am 3. Juli 1979 (BATr, R-BGV 2, Nr. 5, oP).

⁴⁸ Albert Heintz wurde am 12. März 1908 in Schiffweiler geboren und verstarb am 30. Januar 1981 in Trier. Er war bereits seit 1939 am BGV Trier beschäftigt und wurde von Bischof Bornewasser 1946 zunächst zum Vizeofficial und 1949 zum Official ernannt. Dieses Amt übte er bis 1979 aus. Vgl. zu seiner Person: Martin Persch, Art. „Heintz, Alfred“, in: Heinz Monz (Hrsg.), *Trierer Biographisches Lexikon*, Trier 2000, S. 169-170.

⁴⁹ Peter Israel wurde am 10. Oktober 1911 in Polch geboren und verstarb am 22. Februar 1984 in Trier. Der Kanonist war bereits seit Mai 1956 beim BGV Trier beschäftigt und begleitete Bischof Matthias Wehr zum 2. Vatikanischen Konzil nach Rom. Im Mai 1968 wurde er zum Geistlichen Rat ernannt und seit Januar 1972 war er Leiter der Hauptabteilung 0 im BGV. Während Steins Zeit als Diözesanadministrator übernahm der bis dahin stellvertretende Generalvikar Israel die Geschäfte von Hofmann übergangsweise bis zum Mai 1981. Vgl. zu seiner Person: BATr, Abt. 85, Nr. 2567.

2.3. Der Umgang mit sexuellem Missbrauch: Fallbeispiele

Die im Folgenden dargestellten Einzelfälle sollen die Beteiligung unterschiedlicher Angehöriger der Bistumsverwaltung und den institutionellen Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Untersuchungszeitraum exemplarisch darstellen. Über die Auswahl der Fälle versuchen wir auch einen Eindruck von der Bandbreite des Missbrauchsgeschehens in der Amtszeit Steins zu vermitteln.

Kategorie I: Mehrfachtäter/-beschuldigte: der Fall A.

Am 6. Juli 1966 fand ein Gespräch zwischen Reinhold Schaefer, dem Personalverantwortlichen der Bistumsverwaltung in Trier, und einer Katholikin aus der Eifel statt, das vom Pfarrer aus der Nachbarschaft vermittelt worden war. Darin und in einem Brief der Frau an Schaefer vom Folgetag berichtete sie von „Verfehlungen“ des Kaplans A. mit ihrem zu diesem Zeitpunkt 13-jährigen Sohn. Diese hätten sich sechs Mal, zum letzten Mal im August 1965 ereignet.⁵⁰ Während der samstäglichen Personalbesprechung am 9. Juli 1966 wurde daraufhin auch dieser Fall thematisiert. Die Personalbesprechungen fanden wöchentlichen am Samstagmorgen um 9:00 Uhr unter der Beteiligung von Bischof, Generalvikar, Regens und den Prälaten Reinhold Schaefer (Personal) und Josef Hansen⁵¹ (Schule) statt und fielen laut Zeitzeugin lediglich aus, wenn der Bischof nicht teilnehmen konnte. Am 9. Juli 1966 waren also mutmaßlich anwesend: Bischof Matthias Wehr, Generalvikar Josef Paulus, Regens Anton Arens, Reinhold Schaefer als Personalverantwortlicher und Prälat Josef Hansen als Leiter der Schulabteilung im Bischöflichen Generalvikariat. Beschlossen wurde auf dieser Sitzung, dass dem zu diesem Zeitpunkt bereits anderswo als Kaplan eingesetzten A. Exerzitien aufzuerlegen seien. In einem entsprechenden Vermerk Schaefers heißt es: „Die Form u. Zeit von Exercitien soll mit ihm besprochen werden. G{eneral}V{ikar} wird ihm diesen Bescheid am Montag 11.7. geben. Bei dieser Gelegenheit wird [A]. auch ermahnt werden, ein ordentliches Priesterkleid (statt schlechtem Zivil) zu tragen.“⁵² In dem vorausgegangenen Personalgespräch sei bei A. „[d]er ehrliche Wille u. das Mühen um

⁵⁰ BATr, Abt. 85,2, Nr. 139, oP (Brief der Frau an Prälat Schaefer vom 7. Juli 1966 und handschriftlicher Vermerk Schaefers vom 9. Juli 1966).

⁵¹ Josef Hansen wurde am 3. April 1903 in Liesenich geboren und verstarb am 25. November 1999 in Trier. Seit August 1937 war er zunächst Direktor des Bischöflichen Konviktes in Trier, bevor er im September 1953 zum Domkapitular und im September 1954 zum Geistlichen Rat ernannt wurde, womit er die Leitung der Schulabteilung im BGV übernahm. Vgl. zu seiner Person: BATr, Abt. 85, Nr. 2305.

⁵² BATr, Abt. 85,2, Nr. 139, oP (Handschriftlicher Vermerk Schaefers vom 9. Juli 1966). Dieses Zitat aus den zeitgenössischen Quellen wurde ebenso wie alle folgenden originaltreu wiedergegeben. Etwaige Fehler der Zeichensetzung, Grammatik und Rechtschreibung wurden übernommen. Auf eine ständige Kennzeichnung dessen durch den Hinweis „[sic!]“ wird verzichtet.

Priester zu bleiben u. Priester zu sein“ erkannt worden und er selbst habe nach einer „Gelegenheit“ gefragt habe, um „Distanz von allem zu gewinnen.“⁵³

Gut anderthalb Jahre später beschäftigte der Fall A. erneut die Bistumsleitung. Der Official Heintz hatte in einem ganz anderen Zusammenhang über dessen Missbrauchstaten erfahren. Zu ihm war bis dahin die vertraulich behandelte Angelegenheit des jungen Kaplans nicht vorgezogen. Am 23. März 1968 wandte sich Heintz daraufhin mit einem Schreiben an seinen neuernannten Bischof Bernhard Stein und prangerte sichtlich entrüstet an, dass „[e]ine Sühne für diese Verfehlungen [...] bisher nicht erfolgt“ sei. Er resümierte weiter:

„Gemäß can. 1703, 20 CIC tritt Verjährung nach 5 Jahren ein. Zum Vergleich ist § 174 des Deutschen Strafgesetzbuches zu beachten: ‚Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft: 1. Geistliche, Lehrer und Erzieher welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen. [...] Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein‘. Es erscheint mir untragbar, daß die genannten Verfehlungen ungesühnt bleiben. Man denke an die äusserst peinlichen Vorfälle vor 30 Jahren!“⁵⁴

Stein entschied sich gegen ein hartes Vorgehen, wie es ihm sein Official nahelegte, und verordnete dem 34-jährigen A. erneut Exerzitien, bevor er ihm zum 1. Juli 1968 seine erste Pfarrstelle (in der Eifel) übertrug. Ob Bischof Stein vor dieser milden Entscheidung Erkundigungen über A.s Umgang mit dem Zölibat in seiner neuen Stelle eingezogen hat, wissen wir nicht. Dies ist nicht unerheblich, weil A. auch weiterhin seine sexuellen Bedürfnisse auf Kosten der ihm anvertrauten Jugendlichen, Messdiener oder Teilnehmer seiner intensiven Jugendarbeit befriedigt hat und, wie wir heute wissen, war die Zahl seiner Opfer bis zu diesem Zeitpunkt um mindestens neun Jungen zwischen acht und elf Jahren gewachsen.

Wir verdanken also einem Zufall diesen Einblick in die sonst so verschwiegenen Bereiche der bischöflichen Personalführung. Heintz' Intervention macht etwas deutlich, was in vielen Fällen nicht zu überprüfen ist. Es war für die Verantwortlichen keineswegs selbstverständlich, einen geständigen Priester geräuschlos aus seinem bisherigen Wirkungskreis zu entfernen, ihm Exerzitien aufzuerlegen und darauf zu hoffen, dass damit die festgestellten Missbrauchstaten ein Ende haben würden. Die strenge Anwendung der kirchen- und strafrechtlichen Normen stand als Alternative zur Wahl.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd., oP (Schreiben von Official Heintz an Bischof Stein vom 23. März 1968).

Der Official zitierte can. 2359 § 2, demzufolge ein Kleriker, der sich „mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt“ hat, „suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität und überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schwereren Fällen mit Deposition bestraft werden“⁵⁵ soll. Insbesondere die Tatsache, dass zur Anzeige gebrachte Taten „eher streng als milde ausgelegt“⁵⁶ werden sollten, führte er als Grund genug an, zumindest kirchenrechtlich vorzugehen. Dabei lag auch dem Official Heintz am Herzen, einen Skandal zu vermeiden und so Schaden von seiner Kirche abzuwenden: Er verwies auf die „äusserst peinlichen Vorfälle vor 30 Jahren“, und spielte damit auf die Sittlichkeitsprozesse an, in denen 1936/37 Welt- und Ordensgeistliche im Bistum Trier wegen homosexueller Beziehungen untereinander und sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen vor Gericht gestellt und zu großen Teilen auch verurteilt worden waren. Die Befürchtung einer erneuten, in der breiten Öffentlichkeit ausgetragenen Debatte über die Sexualität und vor allem die sexuellen Vergehen und Verbrechen von Priestern, bewegten Heintz zu diesem ausdrücklichen Insistieren bei seinem Bischof.

Die Versetzung auf seine erste Pfarrstelle erfolgte auch für A. nach der regulär vorgegebenen vierjährigen Kaplanszeit. An den Schutz möglicher Opfer vor A.s Zugriff dachte offensichtlich keiner, denn ihm wurde der Auftrag erteilt, wöchentlich vier Stunden Religionsunterricht an einer berufsbildenden Schule zu erteilen.⁵⁷

So setzte sich die kriminelle Karriere des Missbrauchstäters fort. Auch in der neuen Pfarrei verging sich A. an Messdienern und anderen Jugendlichen. Ihm gelang es offensichtlich, seine jugendlichen Opfer von sich abhängig zu machen, denn er nutzte Besuche früherer Schützlinge aus seiner Kaplansstelle für weitere Missbrauchstaten. Der Erfolg dieses Intensivtäters beruhte in nicht geringem Maße darauf, dass er sich mit den neuen jugendkulturellen Strömungen dieser Zeit identifizierte, in Kleidung, Auftreten und Verhalten mit kirchlicher Strenge und priesterlicher Unnahbarkeit brach und kumpelhafte Nähe zu den Jugendlichen suchte. Entsprechend starken Widerspruch erfuhr er seitens der meist konservativ geprägten älteren Gemeindemitglieder und durch seine älteren Vorgesetzten. Der Intensivtäter A. provozierte bewusst die konservativen Teile seiner Gemeinden und inszenierte sich als Vertreter einer modernen, für die neue Jugendkultur und eine andere Sexualmoral offenen Kirchenvertreter. Die überlieferten

⁵⁵ Ebd. Vgl. dazu auch die Erläuterungen in: Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche., III. Band, S. 611.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ BATr, Abt. 85,2, Nr. 139, oP (Auftragserteilung von Generalvikar Linus Hofmann an A. vom 30. August 1968).

Zeugnisse für Hilfsgeistliche offenbaren bereits seit Februar 1963 zentrale Kritikpunkte der verantwortlichen Pfarrer, die A. bis zu seiner Laisierung 1973 vorgeworfen wurden: derbes und „burschikos[es]“ Auftreten⁵⁸, das Tragen von Zivilkleidung, häufige Besuche in Gaststätten und Wirtschaften⁵⁹ und eine Form der Jugendarbeit, die vielerorts als zu modern und auf „Äußerlichkeiten“ bedacht abgelehnt wurde⁶⁰. Betroffenenberichte bestätigen die generationellen Unterschiede in der Bewertung seiner Person und insbesondere seiner Jugendarbeit. Er spielte Fußball mit den Jugendlichen, fuhr ein Cabrio, veranstaltete Rock'n Roll-Abende im Jugendzentrum, trug meist Zivilkleidung und besuchte mit den Jugendlichen Kneipen, wo sie gemeinsam Bier tranken. A. gewann Vertrauen und Nähe bei Jugendlichen, indem er ihnen den Weg aus elterlichen Verboten und zu neuen vermeintlichen Freiheiten in ihrer Freizeit öffnete.

In seiner Pfarrei erweiterte A. schließlich seinen Opferkreis: Mindestens fünf der neu hinzugekommenen Betroffenen waren junge Mädchen. Parallel unterhielt er – so geht es aus Meldungen von Gemeindemitgliedern an das Bischöfliche Generalvikariat Trier hervor – ein Verhältnis zu einer erwachsenen Frau. So ist es nicht weiter überraschend, dass seit Sommer 1971 die Person A. wieder regelmäßiger Tagesordnungspunkt in den Personalbesprechungen des Bischofs wurde.⁶¹ Seine Entfernung aus dem kirchlichen Dienst brauchte aber noch knapp zwei Jahre. Die anhaltende Missachtung auch nur des äußeren Scheins eines priesterlichen Lebens und kirchenkonformer Verhaltensformen machte seine Position unhaltbar. Aber wieder vertrauten die Verantwortlichen den Versprechungen von A. zu Besserung. Am Ende stellte sich für sie „die Frage, ob er dabei bleibt, nach 2 Jahren von selbst zu gehen.“ Nach Meinung des Ordinariatsrates in der Personalabteilung Wilhelm Vogels war es bereits im Dezember 1971 „besser, wenn er gleich ginge“. ⁶² Nach einem Gespräch zwischen dem Leiter der Personalabteilung Hermann Josef Leininger und A. am 14. Dezember 1972 war die einvernehmliche Lösung gefunden: A. eröffnete dem Leiter der Personalabteilung, sich laisieren lassen zu wollen – wovon er nicht abgehalten werden solle – und er wurde an das Katholische Büro in Mainz

⁵⁸ Ebd., oP (Zeugnis für Hilfsgeistliche vom 15. Februar 1963).

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ So am 16. August, am 6. September und am 26. September 1971, sowie am 10. April 1972. Vgl. dazu: Bistum Trier, Stabsstelle Priester, Kanz. 13, „Personalkonferenzen 1959-1965, 1970-1973“ (unverzeichneter Aktenbestand), oP (Tagesordnungen der Sitzungen der Personalkonferenz).

⁶² BATr, Abt. 85,2, Nr. 139, oP (Vermerk von Wilhelm Vogels vom 19. Dezember 1971).

verwiesen, um potentielle Studienmöglichkeiten im Bereich der Sozialpädagogik zu besprechen.⁶³ Am 8. März 1973 reichte A. seine Bitte um Laisierung bei Bischof Stein ein, der eine Beurlaubung zum 12. März 1973 aussprach. Die Enthebung aus dem Priesterstand erfolgte schließlich zum 9. November 1973⁶⁴, sodass A. seine inzwischen erfolgte zivile Eheschließung nun auch kirchlich vollziehen konnte. Bereits im Januar 1974 fand A. über einen Gestellungsvertrag eine Anstellung als Religionslehrer in einem benachbarten Bundesland.

Zwischen 1962 und 1973 missbrauchte A. mindestens 22 Kinder und Jugendliche. Die Dunkelziffer ist – wie auch in zahlreichen anderen Fällen besonders derjenigen zu dieser Kategorie zuzuordnenden Geistlichen – als hoch einzuschätzen. Nachweislich befasst waren mit seinem Fall neben den Generalvikaren Josef Paulus und Linus Hofmann, dem Offizial Albert Heintz die verantwortlichen Personen innerhalb der Personalabteilung des Bistums (Reinhold Schaefer, Hermann Josef Leininger und Wilhelm Vogels), die Teilnehmer der Personalbesprechungen und nicht zuletzt auch Bischof Bernhard Stein persönlich. In den internen Listen laisierter Priester, die gerade in den Jahren 1968 bis 1973 immer länger wurden, tauchte der Name A. bezeichnenderweise nicht auf. Das Geheimhaltungsgebot galt noch immer.

Im Vergleich mit den anderen der Kategorie Mehrfachtäter/-beschuldigte zuzuordnenden Geistlichen lassen sich klare Linien erkennen. Lediglich einer der Pfarrer – der bereits im vergangenen Bericht der Aufarbeitungskommission porträtierte Franz Engelhardt – erhielt seitens des Bistums keinerlei Sanktionen auferlegt. Dies lag wohl auch daran, dass er in einem Strafverfahren verurteilt worden war und diese Strafe auch in der Strafanstalt in Wittlich verbüßt hatte. Die gängige Praxis war es ansonsten, die Beschuldigten bzw. Täter zu versetzen (73,3 Prozent). Die meisten wurden innerhalb des Bistums versetzt (8 = 53,3 Prozent), in der Erwartung, ein Ortswechsel würde einen öffentlichen Skandal verhindern und das Problem eventuell lösen, in jedem Fall aber verschieben können. Ein Priester wurde nach einem verordneten Aufbaustudium in einem anderen Bistum inkardiniert und zwei entzogen sich der Strafverfolgung staatlicher Behörden durch eine Flucht ins Ausland, wo sie jedoch mit Unterstützung von kirchlichen Hilfsorganisationen, dem Heimatbistum und gewachsenen weltkirchlichen Strukturen vor Ort erneut in der Seelsorge tätig werden konnten.⁶⁵ Nur knapp der Hälfte

⁶³ Ebd. (Handschriftlicher Vermerk von Leininger am 15. Dezember 1972 über sein Gespräch mit A. vom Vortag).

⁶⁴ Ebd. (Karteikarte).

⁶⁵ Einer dieser beiden Kleriker ist der bereits im vergangenen Bericht porträtierte Paul (Pablo) Krischer. Vgl. zu seiner Person auch die Ergebnisse der Untersuchung der Fidei-Donum-Akten der Deutschen Bischofskonferenz: Bettina

(7 von 15) wurden teils mehrwöchige Exerzitien auferlegt, drei wurden über einen vermittelten Studienplatz zumindest kurzfristig aus dem Seelsorgedienst entlassen. Nicht selten ist auch die Kombination mehrerer Sanktionen festzustellen, wobei die Versetzung inner- oder außerhalb des Bistums unbestritten als die gängige Umgangsweise zu bezeichnen ist.

Kategorie II: Der Bistumsleitung bekannte Einmal- und Gelegenheitstäter: der Fall B.

In der zweiten Kategorie haben wir jene Geistlichen verortet, denen sexueller Missbrauch – auf Grundlage der bisher vorliegenden Meldungen – in einem bis drei Fällen vorgeworfen wurde und deren Taten der Bistumsleitung nachweislich bekannt waren. Bei diesen Fällen wird im Unterschied zu den Tätern und Beschuldigten der ersten Kategorie kein festes Muster der Anbahnung oder eine bestimmte immer gleiche Art des Missbrauchs erkennbar. Diese Gruppe fällt mit drei Personen im Verhältnis zwar relativ klein aus (3,7 Prozent), sollte jedoch besonders auch als Kontrastfolie zur Kategorie I gelesen werden, um nachzuvollziehen, ob signifikante Unterschiede im Umgang des Bistums Trier und seiner Verantwortlichen mit Einfach- und Mehrfachtätern festzustellen sind. Der größte Unterschied ist bereits in der Tatsache zu erkennen, dass keiner der drei Geistlichen irgendwelche Konsequenzen über sich ergehen lassen musste.

Als der gebürtige Franzose B. im November 1963 kurzzeitig eine Kaplansstelle in der Vulkaneifel übernahm, war er 55 Jahre alt. Der Assumptionist war bis dahin sowohl in Frankreich, Tunesien als auch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eingesetzt gewesen. Bereits im September 1964 übernahm er die Pfarrverwaltung einer Gemeinde an der Mosel und zum 1. Februar 1966 folgte die Verleihung des Titels „Pfarrer“ an ihn.⁶⁶ Bereits seit 1969 war sein dortiger Einsatz geprägt von heftigen Auseinandersetzungen mit der örtlichen Schulleiterin und dem örtlichen Junggesellenverein.⁶⁷ Am 22. April 1972 meldete ein zu diesem Zeitpunkt 24-jähriger junger Mann dem Pfarramt einer Nachbargemeinde:

„Da ich am letzten Sonntag mit Leuten aus unserer Pfarrgemeinde sprach und uns im Gespräch unter anderem über unsere Pastor unterhielten, kam mir zu Ohren, daß sich Pater [B.] vor einigen Jahren, als er mit Jugendlichen aus unserer Pfarrgemeinde ins Zeltlager [...] fuhr, sich eines Jungen genähert zu haben und dies als Art Homosexualität vergleichen ließe. In dem Moment ging mir der Hut hoch. Ich sagte glaubst Du es nicht? Ich habe es jetzt Jahre lang verschwiegen, aber nun kommt

Janssen, Untersuchung der Akten der Koordinationsstelle Fidei Donum der Deutschen Bischofskonferenz bei der Bischöflichen Aktion Adveniat in Essen. Abschlussbericht, Köln im Juli 2022, S. 61-62.

⁶⁶ Vgl. zu seiner Vita: BATr, Abt. 89, Nr. 735 (2 Bände), oP (Karteikarte).

⁶⁷ BATr, Abt. 89, Nr. 735, Band 2.

dies ans Sonnenlicht. Am eigenen Körper habe ich dies erfahren. Es war im Pfarrhaus vor gut 4 Jahren.“

Weiter führte er aus, dass er es für „höchst dringend“ ansehe, „dieser Sache nachzugehen“, denn sein Gewissen lasse „es nicht zu wenn Eltern ihre Kinder zu einer Vertrauensperson hinschicken die in [s]einen Augen keine mehr ist.“⁶⁸ Am 3. Mai 1972 erreichte dieses Schreiben über den zuständigen Regionaldekan das Bischöfliche Generalvikariat mit der „Bitte um Prüfung, was zu tun sei“, denn der Betroffene habe „nur auf dringenden Rat“ des Pfarrers, dem er sich anvertraut hatte, davon abgehalten werden können, Strafanzeige zu erstatten. Der Regionaldekan hatte parallel zum Eingang der Anzeige bereits Erkundigungen über den Anzeigegestatter eingeholt, der ihm als „schwerfällig, schwatzhaft, nicht sehr intelligent“⁶⁹ dargestellt wurde. Am 18. Mai 1972 führten Leininger und Vogels als Personalverantwortliche gemeinsam ein Gespräch mit B. betreffend die eingegangene Anzeige. B. leugnete zwar „energisch homosexuelle Annäherungsversuche unternommen zu haben“, gab jedoch an, mit dem Betroffenen häufig Gespräche über dessen „sexuelle Schwierigkeiten“ geführt zu haben, was „der Junge“ wohl fälschlicherweise als „Annäherung“ gedeutet habe.⁷⁰ Wenn Leininger der Beteuerung von B. zwar ausdrücklich Glauben schenkte, so gab er dennoch zu bedenken, „ob ein effektives pastorales Arbeiten in [der Gemeinde] noch möglich sei“, da „die Leute darüber reden“, bereits vor den Missbrauchsbeschuldigungen „Schwierigkeiten und Gegensätzlichkeiten in der Pfarrei“ bestanden und man sogar von einer regelrechten Spaltung ausgehen könne, vermutete der zeitweise am Gespräch teilnehmende Dechant, „daß hinter der Anschuldigung [...] eine Clique um [die örtliche Schulleiterin] stehe.“⁷¹ Da sich alle Gesprächsteilnehmer darüber einig schienen, dass es ein Gerichtsverfahren – sowohl im Sinne der Pfarrei als auch im Sinne B.s – zu verhindern gelte, unterbreitete Leininger folgenden Vorschlag, dessen Bestätigung er nun von Bischof Stein erbat:

„Ich habe deshalb den Vorschlag gemacht, den Herrn Pater Provinzial um die Abberufung des Herrn Pater B. zu bitten. Im Augenblick, da noch keine Anzeige erstattet ist, könne man der Gemeinde sagen, Pater B. sei vom Pater Provinzial zur Übernahme einer anderen Aufgabe vorgesehen. Die Abberufung müsse jedoch möglichst schnell und ohne ‚großen Wirbel‘ von Seiten des Paters vor sich gehen. Absolute Diskretion und Zurückhaltung seien notwendig. Pater B. war wohl, wenn

⁶⁸ BATr, Abt. 89, Nr. 735, Band 1, oP (Schreiben des Betroffenen an das Pfarramt vom 22. April 1972).

⁶⁹ Ebd., oP (Schreiben des Regionaldekans an Hermann Josef Leininger).

⁷⁰ Ebd., oP (Akttenotiz von Leininger vom 23. Mai 1972 für Bischof Stein über das Gespräch mit B.).

⁷¹ Ebd.

auch schweren Herzens, mit dem Vorschlag einverstanden. Dechant [...] sah im Augenblick auch keinen anderen Ausweg. Soll die Abberufung durch den Pater Provinzial in die Wege geleitet werden?“⁷²

Am 26. Mai 1972 notierte Stein „Ja!“⁷³, womit er dem darauffolgend in Gang gesetzten Vorgehen seine Zustimmung erteilte. Noch bevor jedoch konkrete Schritte eingeleitet werden konnten, gingen erneute Briefe aus der Gemeinde bei Generalvikar Linus Hofmann und Bischof Stein ein: Der Pfarrgemeinderat und der Kirchenvorstand solidarisierten sich mit ihrem Pfarrer und verlangten seine Rehabilitierung durch das Generalvikariat.⁷⁴ Die der Beeinflussung des Anzeigenden beschuldigte Lehrerin schrieb an Stein, um sich gegen den Vorwurf zu verwahren.⁷⁵ Daraufhin notierte Stein für Leininger: „Entscheidend ist die Frage, ob die erhobenen Anschuldigungen den Tatsachen entsprechen. Wenn ja, dann kann [B.] nicht weiter in [der Gemeinde] bleiben.“ In der Folgezeit überschlugen sich die Ereignisse regelrecht: Am 29. Mai 1972 fand ein Gespräch zwischen dem Provinzial, dem Regionaldekan und Leininger als Personalverantwortlichem statt, um über das weitere Vorgehen zu beraten und B. entweder naheulegen, „zunächst einmal für einige Wochen in Urlaub zu gehen“ oder ihn dazu zu bewegen, sich auf eine andere Pfarrstelle zu melden, wobei hierfür die Gewissheit bestehen müsse, dass kein Strafantrag gestellt wird. Parallel dazu fand am Abend des 29. Mai 1972 ein Gespräch zwischen dem Bürgermeister der Gemeinde, einem Vertreter des Pfarrgemeinderates und dem Betroffenen statt. Dieses Gespräch, das nach Aussage des Betroffenen im Jahr 2018 eher einen Verhörcharakter gehabt haben muss, endete um 2:35 Uhr nachts mit dem Unterzeichnen einer Widerrufserklärung durch ihn, die vom anwesenden Bürgermeister gesiegelt, beglaubigt und anschließend an die Hauptabteilung Personal im Generalvikariat überreicht wurde. Eine ebenfalls am 30. Mai 1972 durchgeführte Unterschriftenaktion zugunsten von B. in der Gemeinde sollte die Entscheidung im Bistum zugunsten des Pfarrers zusätzlich beeinflussen. Auch der Provinzial des Ordens hatte seinerseits Erkundigungen in der Gemeinde eingeholt und meldete über den Regionaldekan an Leininger, dass er ein Gespräch mit [...] Bürgern geführt habe und „zur Auffassung gelangt ist, daß Pater [B.] in der derzeitigen Situation nicht beurlaubt beziehungsweise versetzt werden soll.“⁷⁶

⁷² Ebd.

⁷³ Ebd. (Handschriftliche Notiz auf der von Leininger angefertigten Gesprächsnotiz).

⁷⁴ Ebd. (Schreiben von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Gemeinde an Linus Hofmann vom 25. Mai 1972).

⁷⁵ Ebd. (Schreiben der örtlichen Schulleiterin an Bischof Stein vom 28. Mai 1972).

⁷⁶ Ebd., oP (Handschriftliche Aktennotiz von Leininger vom 2. Juni 1972).

Die Entscheidung, B. in der Gemeinde zu belassen und von einer Versetzung abzusehen, wurde schließlich am 5. Juni 1972 von Leininger unter ausdrücklicher persönlicher Zustimmung von Bischof Stein getroffen. Trotzdem setzte sich der Konflikt innerhalb der Gemeinde weiter fort, sodass im August 1972 beispielsweise ein anonymes Schreiben bei B. einging, in dem ihm gedroht wurde, die Staatsanwaltschaft „wegen Ihrem Treiben mit den Jugendlichen“ zu unterrichten, was zu einer erneuten Verständigung zwischen dem Provinzial des Ordens und Leininger als Vertreter der bischöflichen Behörde führte. Bezüglich eines Gespräches zwischen Leininger, dem Regionaldekan und dem Dechanten am 10. Februar 1973 wurde von Leininger festgehalten:

„Die beiden Herren haben übereinstimmend erklärt, daß die (angeblichen) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mangels Beweisen abgebrochen würden. Derartige Information, so erklärte [der Regionaldekan], sei ihm durch einen sehr vertrauenswürdigen Polizeibeamten zu gekommen. Die Frage, ob die Bischöfl. Behörde den P. Provinzial eindringlich bitten solle, Herrn P. [B.], abzubrufen oder ihm eine andere Stelle zu übertragen, wurde aus obengenanntem Grunde sehr stark verneint.“⁷⁷

B. verblieb schließlich noch bis ins Jahr 2000 als Pfarrer in der Gemeinde, bevor er vom Orden aus Altersgründen zurückberufen wurde.

Der hier dargestellte Fall dokumentiert nicht nur umfassend den Abwägungsprozess, der innerhalb der Bistumsverwaltung in Abstimmung mit dem Orden durchlaufen wurde, sondern zudem auch die Rolle der Öffentlichkeit, die bewusst Einfluss auf den Umgang mit den Missbrauchsvorwürfen zu nehmen im Stande war. Deutlich wird auch, dass bei der Entscheidung über die Maßnahmen im Fall B. sowohl im Bistum als auch im Orden einerseits die Frage der Persönlichkeit des Betroffenen und damit auch dessen Glaubwürdigkeit und andererseits der mögliche Schaden für die Kirche angesichts der bereits großen Kenntnis in der Öffentlichkeit im Mittelpunkt standen. Meinungen wurden bei Personen eingeholt, die entweder aufgrund ihrer beruflichen Stellung Vertrauen erweckten – wie im Falle der beiden befragten Ärzte – oder sogar interne Informationen aus laufenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden an die Kirche weitergaben. Besonders auffällig ist die offensichtlich problemlose Kooperation der katholischen Kirche mit einzelnen Vertretern der staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Sie muss in weiteren Forschungen und anderen zeitlichen Kontexten näher beleuchtet werden. Nicht nur im hier dargestellten Fall B., sondern auch in weiteren bekannten Missbrauchsfällen bestand

⁷⁷ Ebd., oP (Handschriftliche Aktennotiz von Leininger vom 20. Februar 1973).

direkter Kontakt sowohl zu Polizeibeamten als auch zu Vertretern der Staatsanwaltschaften. Er wurde seitens der Verantwortlichen zur Beratung im Umgang mit beschuldigten Missbrauchstätern, zur Erlangung interner Informationen zu Ermittlungsverfahren oder aber auch zur Ermöglichung eines neuen Einsatzes – häufig im Ausland – durch die Tilgung des Strafregisters und die Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse genutzt.

Kategorie III: Unbeobachtete Gelegenheitstäter: der Fall C.

Um die Bandbreite der Missbrauchshandlungen erfassen zu können, wird stellvertretend für die Kategorie der Gelegenheitstäter ein geständiger Täter in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Der Priester C. hat über acht Jahre hinweg ein Mädchen sexuell missbraucht. Das Besondere an dieser Verbindung war die gegenseitige emotionale Abhängigkeit, die sowohl seitens der Betroffenen als auch des Täters eingeräumt wurde und die zu einer – unbestreitbar illegalen, aber dennoch realen – intimen Beziehung wurde.

Die Personalakte von C. zeichnet das Bild einer bruchlosen Karriere und der unbescholtenen Biographie eines Pfarrers.⁷⁸ Die parallele Lektüre der Akten der Interventionsbeauftragten des Bistums im sogenannten „Geheimarchiv“ offenbart in seinem, wie in zahlreichen anderen Fällen auch, die Existenz einer Parallelwelt, in der gegenüber der unbedenklichen Personalakte mit den Missbrauchstaten das Bild einer ganz anderen Realität entsteht. Die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb des Bistums Kenntnis von entsprechenden Verbrechen und Vergehen herrschte, ohne dass diese in der Personalakte Niederschlag gefunden haben, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, wird aber nach der eingehenden Betrachtung der innerhalb des Bistums zeitgenössisch bekannten Fälle von den Autoren als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

Am 26. September 2011 führte Generalvikar Georg Holkenbrink ein Gespräch mit C. über die gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe sexuellen Missbrauchs eines Mädchens, das am Beginn seiner Taten 11 Jahre alt war. Der Missbrauch hatte sich über einen Zeitraum von acht Jahren hinweg erstreckt (1967–1978). Wenn er auch zu den konkreten, von der Betroffenen beschriebenen Situationen keine Stellung beziehen konnte oder wollte, so gab er dennoch zu, dass der Inhalt des ihm vorgelegten Protokolls „im Tenor“ richtig sei und dass er gewusst habe, „dass

⁷⁸ BATr, Abt. 85, Nr. 3383, Mappe II, oP (Karteikarte).

sein Verhalten nicht richtig ist und dass er die Kirche verrate.“⁷⁹ Der Missbrauch, der den Angaben der Betroffenen zufolge aus einem Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem Pfarrer erwuchs, wurde mit seiner Versetzung zunächst unregelmäßiger, obwohl die beiden auch weiterhin in brieflichem Kontakt standen und die Jugendliche C. mehrfach auch über Nacht besuchte. Im Alter von 19 Jahren wählte sie C. sogar als ihren „ersten Mann“, sodass es zum ersten und einmaligen Geschlechtsverkehr zwischen den beiden kam. Danach riss der Kontakt zunächst ab, intensivierte sich jedoch in ihrem Erwachsenenalter wieder. Der Pfarrer selbst erläuterte in einem Brief an Bischof Ackermann am 7. November 2011, dass er in dem „jungen Mädchen“ eine Möglichkeit gefunden zu haben glaubte, „[s]eine Einsamkeit leicht und fröhlich zu überwinden. Und dafür war ich ihr damals sehr dankbar. Auf lange Zeit war das ein gutes Miteinander.“⁸⁰ Für ihn schien seine Beziehung zu dem jungen Mädchen – wohlwissend um die Unrechtmäßigkeit seiner Taten – zunehmend zu einer emotionalen Verbindung geworden zu sein, von deren Aufrechterhaltung er allerdings erst Abstand nahm, als sie bereits volljährig war und ihrerseits die Weiterführung des Verhältnisses ablehnte. Unstrittig ist, dass es sich um einen Fall sexuellen Missbrauchs handelt, denn C. nutzte das Vertrauen des jungen Mädchens in seine Person und sicherlich nicht zuletzt auch in seine gesellschaftliche Stellung aus, um seine Einsamkeit zu überwinden und sexuelle Befriedigung zu erlangen. In seinem Fall lässt sich sicherlich die oft diskutierte Frage um die Bedeutung des Zölibats für die Häufigkeit sexuellen Missbrauchs stellen, denn die Einsamkeit, die in seiner Wahrnehmung sein Leben bestimmte, resultierte letztlich aus der Tatsache, dass er sich nicht emotional und sexuell an eine Partnerin binden durfte. Diese Bindung suchte er in einer Beziehung mit einer Minderjährigen, die faktisch auf der kindlichen Naivität der Betroffenen aufbaute und einen über mehrere Jahre hinweg fortgesetzten sexuellen Missbrauch darstellte.

Im Gegensatz zu diesem wohl besonderen Fall soll zusätzlich die Biographie von Friedrich Göttert beleuchtet werden, der ebenso von einer Betroffenen des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wurde. Auch seine Personalakte zeichnet von seiner Priesterweihe im April 1954 in Trier bis zu seinem Tod 1997 eine tadellose Biographie nach. Zwar hob sein Pfarrer während der Kaplanszeit in Kirchen in den Zeugnissen für Hilfsgeistliche hervor, dass Göttert die Jugendseelsorge besonders liege und dass er bereits „Dekanatseinkehrtage für Jungen und Mädchen

⁷⁹ Bistum Trier, Offizialat, „Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), Causa „C.“, Bl. 21-22 (Auszug aus dem Gesprächsprotokoll zwischen Generalvikar Georg Holkenbrink und C. vom 26. September 2011).

⁸⁰ Büro Generalvikar, Akte C., oP.

mit gutem Erfolg“ veranstaltet habe.⁸¹ Der Missbrauch an dem 9-jährigen Mädchen, der 2010 von der inzwischen erwachsenen Frau dem Bistum gemeldet wurde, fand im Kontext der Kommunionvorbereitungen statt. Hier nutzte der Pfarrer demnach gezielt die Situation aus, die sich ihm nicht nur im Kommunionunterricht bot. Zudem schien die schwere Krankheit der Mutter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Übergriffshandlungen einerseits eine zusätzliche Möglichkeit geboten zu haben, Vertrauen und Nähe zu dem jungen Mädchen aufzubauen und andererseits auch eine gewisse Sicherheit bedeutet haben, dass sie sich damit nicht der ohnehin in Sorge befindlichen Familie anvertrauen würde.

2.4. Reaktionen im Umfeld

Sozialer Nahbereich in Familie, Schule und Gemeinde

„Je größer die Deutungsmacht des Täters oder der Täterin ist, beziehungsweise je höher die gesellschaftliche Stellung des oder der Beschuldigten innerhalb der Gesellschaft anzusiedeln ist“⁸², desto höher sind die Barrieren für Kinder und Jugendlichen, anderen von sexuellen Übergriffen, Missbrauch oder sexualisierter Gewalt zu berichten. Dies galt auch im Untersuchungszeitraum dieses Berichts. Nur bei wenigen Beschuldigten (17 von 81) suchten Betroffene zeitnah nach den Missbrauchstaten das Gespräch mit Vertrauenspersonen. Die Gründe sind naheliegend: die zeitgenössisch durchweg hohe und angesehene gesellschaftliche Stellung der beschuldigten Priester, die Tatsache, dass die Missbrauchstäter häufig auch über gute Kontakte zum Elternhaus der Betroffenen verfügten, und die Angst, der Lüge bezichtigt zu werden. Untersucht wurden die Akten konkret nach der Kenntnis von Eltern, Lehrerinnen beziehungsweise Lehrern und Geistlichen, die von den Betroffenen ins Vertrauen gezogen worden sind. 11 Kinder beziehungsweise Jugendliche (von 17) haben sich unter anderem an ihre Eltern gewandt, fünf berichteten ihren Lehrerinnen bzw. Lehrern, sieben sprachen mit anderen Geistlichen. Es fällt auf, dass sich keiner der Betroffenen nur an einen Geistlichen wandte, während Eltern oder Lehrkräften exklusive Vertrauenspersonen sein konnten.

Der Umgang mit diesem vertraulichen Wissen über sexuellen Missbrauch war bei diesen drei Personenkreisen sehr unterschiedlich: Während alle Lehrkräfte, die über den Missbrauch ihrer Schülerinnen beziehungsweise Schüler informiert worden waren, sich mit diesen Informationen

⁸¹ BATr, Abt. 85, Nr. 2992, oP (Zeugnisse für Hilfsgeistliche vom 7. Januar 1958, 10. Januar 1959 und vom 2. März 1960, ausgestellt von Pfarrer Michael Blasen, Kirchen).

⁸² Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauchs. Bilanzbericht 2019, Bonn 2019, S. 182.

an das Bistum wandten und häufig Konsequenzen für die Täter forderten, waren es bei den Geistlichen noch sechs von sieben, die die bischöfliche Behörde darüber in Kenntnis setzten. Aber nur knapp ein Drittel der Eltern (vier von elf) traten an die Öffentlichkeit.

Ein Grund, warum viele Eltern auf eine Anzeige des Missbrauchs – sei es beim Bistum oder auch bei der Polizei – in den 1960er und 1970er Jahren verzichteten, war die Angst vor Gerede am Wohnort, vor Stigmatisierung und Ansehensverlust in der Gemeinde. „Was sollten wir denn machen?“⁸³ Mit diesen Worten antwortete ein Vater auf Nachfragen seiner schon erwachsenen Tochter im Jahr 1982, nachdem diese erfahren hatte, dass ihre „Eltern von den Machenschaften dieses Mannes wussten“ und verwies damit resignierend auf das Ansehen des Pfarrers im Dorf. Vor allem wenn der Pfarrer eine unbestrittene Autorität in seiner Gemeinde war, blieben Eltern auffällig häufig passiv und deckten damit den Täter. Der Fall des Pfarrers Johann Maraite (Habscheid) sei hier beispielhaft genannt: Ein neunjähriges Mädchen, das nach zwei Jahren des sexuellen Missbrauchs durch den Pfarrer in ihrer Heimatgemeinde den Mut fasste, ihrer Mutter zu berichten, „was der Pfarrer mit ihr mache“, wurde mit deren Entsetzen und ihrer Aussage konfrontiert, „sie glaube ihr nicht. Sie solle auch weiter nichts sagen, sonst würden die anderen Leute sagen sie sei eine Lügnerin.“⁸⁴ Ein ebenfalls von Maraite missbrauchtes Mädchen offenbarte sich als 13jährige etwa zwei Jahre nach den Taten ihrer Mutter, die „das mit dem Hinweis abgetan habe, die Mädchen wollten sich nur wichtig tun. Als sie aber auf Ihrer Darstellung bestand, habe die Mutter [im Dialekt, A.d.V.] gesagt ‚Den Heer as den Heer!‘ und das weitere Gespräch darüber abgelehnt.“⁸⁵ Solche Reaktionen von Eltern belasteten die missbrauchten Kinder und Jugendlichen schwer und ermöglichten in manchen Fällen weitere Missbrauchshandlungen durch die beschuldigten Geistlichen. Andere Eltern, die eine Anzeige des Missbrauchs an das Bistum unterließen, versuchten aber ihre eigenen Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen: So befahl ein Vater seinem 16jährigen Sohn, nachdem dieser ihn vom Missbrauch durch einen Pfarrer berichtet hatte: „Da gehst du nicht mehr hin!‘ Das habe ihm die

⁸³ „Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ Bistum Trier, Offizialat, Akten der Interventionsbeauftragten, „Kiebel, Heinrich“, oP (Mail einer Betroffenen an eine Beauftragte Person des Bistums vom 11. Oktober 2021).

⁸⁴ Bistum Trier, Offizialat, Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), „Maraite, Johannes“, oP (Gesprächsprotokoll mit einer Betroffenen am 6. Juli 2012 mit Beauftragten Personen des Bistums).

⁸⁵ Ebd., oP (Gesprächsprotokoll mit einer Betroffenen am 22. Januar 2013 mit Beauftragten Personen des Bistums).

Energie gegeben, wegzubleiben.“⁸⁶ Immer wieder begegnet uns in den Akten Hilflosigkeit und Sprachlosigkeit: Einer der Betroffenen im Alumnat Boppard vertraute sich seinen Eltern an, die

„zunächst skeptisch und dann regelrecht sprachlos gewesen [seien]. Sie hätten ihm den Rat gegeben, er solle sich von [...] fernhalten und mit niemandem darüber sprechen. Dabei hätten die Eltern geäußert: ‚Was sollen denn die Leute von uns denken?‘“⁸⁷

Durchweg anders reagierten Lehrkräfte, die von ihren Schülern und Schülerinnen über die Missbrauchsfälle informiert worden sind. Alle fünf Lehrer zeigten den ihnen anvertrauten Missbrauch beim Bistum Trier und teils sogar bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden an. Sie nahmen die Fürsorgepflicht für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ernst und erstatteten in allen Fällen eine Anzeige. Im Ergebnis waren die betreffenden Geistlichen gezwungen, den Dienst an der entsprechenden Schule zu quittieren. Auch hierzu ein Beispiel: die Vergehen von Wilhelm Wendling an neunjährigen Mädchen an der Mittelpunktschule in Kehlberg wurden am 26. November 1969 über einen Lehrer dem Bistum Trier mitgeteilt. In neun vorliegenden Briefen der Eltern beschreiben diese jeweils die Taten Wendlings gegenüber ihren Töchtern, die das Streicheln, Küssen und Betasten auch unter dem Pullover jedoch keineswegs als sexuellen Missbrauch oder Übergriffigkeit kommunizierten, sondern lediglich angaben, damit „nicht einverstanden“ zu sein⁸⁸, da sich so etwas nicht gehört, „erst recht nicht für einen Geistlichen“⁸⁹. Einige Eltern forderten die Schule dazu auf, „sich dieser Angelegenheit mal anzunehmen“⁹⁰ und immerhin ein Elternpaar erwartete, „ihn dorthin zu versetzen, wo Er mit Kindern nicht mehr zusammen [kommt].“⁹¹ Bis zur Entscheidung der Schulbehörde, ob die Polizei einzuschalten sei, wurde Wendling eine Kur verordnet. Letztlich ging beim Trierer Generalvikariat am 5. Januar 1970 die Meldung ein, die Schulbehörde glaube, „die Angelegenheit nicht weitergeben zu müssen, weil es sich um einen ‚Grenzfall‘ handelt“⁹² und da auch die Eltern

⁸⁶ Bistum Trier, Offizialat, „Geheimarchiv, Sexueller Missbrauch“ (= Akten der Interventionsbeauftragten), Causa [...], Mappe 1, oP (Gesprächsprotokoll mit einem Betroffenen am 10. Februar 2016 mit Beauftragten Personen des Bistums).

⁸⁷ Bistum Trier, Generalvikariat, „Geheimarchiv“ – Akten der Interventionsbeauftragten, [...], in: St. Michael, Boppard (Alumnat), oP.

⁸⁸ BATr, Abt. 85, Nr. 2938, Beilage „Aktenvermerke von Reinhold Schaefer 1964–1970 und Copien von Beschwerdeschreiben der Eltern von schulpflichtigen Kindern 1969“, Bl. 18.

⁸⁹ Ebd., Bl. 19.

⁹⁰ Ebd., Bl. 14-15 und Bl. 18.

⁹¹ Ebd., Bl. 13.

⁹² BATr, Abt. 85, Nr. 2938, oP.

nicht auf einer ordentliche Strafverfolgung beharrten. Wendling wurde ins Offizialat versetzt und erst 1977 wieder als Pfarrer eingesetzt.

Dieses Beispiel zeigt, dass das, was nach heutigem Verständnis als sexueller Missbrauch von Kindern gilt, in den späten 1960er Jahren für bestimmte Taten keinesfalls als solcher angesehen worden ist. Typisch ist auch das Resultat dieser Meldung an die bischöfliche Behörde: Sie führte zur Versetzung des Pfarrers.

Ganz anders gestaltete sich der Umgang mit denjenigen Priestern, deren Vergehen durch die Lehrer an die Staatsanwaltschaft oder an die Polizei gemeldet wurden. Hier sei erneut auf diejenigen Fälle verwiesen, die im letzten Bericht der Kommission dargestellt wurden. Sowohl gegen Paul Krischer als auch gegen Franz Engelhardt wurde nach der Anzeige unmittelbar Haftbefehl erlassen. Während sich Krischer der Strafverfolgung unter Kenntnis des Bistums durch Flucht nach Südamerika entzog, wurde Engelhardts Schuld im Strafverfahren einwandfrei festgestellt und er verbüßte seine ihm auferlegte Haftstrafe.

Von den insgesamt nur fünf zeitgenössisch gegen Priester wegen sexuellen Missbrauchs geführten Strafverfahren wurden mindestens zwei nach der Anzeige durch Lehrkräfte in Gang gebracht. Die Anzeigenden in den übrigen Verfahren sind zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht zu benennen, weil entsprechende Akten noch nicht ermittelt werden konnten.

Die Unterschiede in den zeitgenössischen Reaktionsweisen von Eltern und Lehrkräften verweisen auf Abhängigkeiten Betroffener und ihrer Familien. Sie waren meist eng eingebunden in das Gemeindeleben, in dem der Ortspfarrer nicht selten eine mächtige Position einnahm. Vielfach unterhielten sie selbst enge, teils freundschaftliche Beziehungen zu den beschuldigten Pfarrern. Dieses enge Verhältnis – das hat bereits die Münsteraner Studie erarbeiten können – „dürfte oftmals ein entscheidender Grund gewesen sein, dass implizites oder explizites Wissen über Missbrauch zu keinen Reaktionen [das heißt zu Anzeigen, A.d.V.] führte.“⁹³ In einem solchen Geflecht lokaler Abhängigkeiten und Macht zirkulierten aber Gerüchte und öffentliches Gerede über Priester, denen beispielsweise „verdächtiges Verhalten zu Jugendlichen“⁹⁴ nachgesagt wurde. Je umfangreicher dieses Gerede war, desto eher sah sich das Bistum auch ohne konkrete Hinweise auf sexuellen Missbrauch zum Handeln gezwungen.

⁹³ Frings u.a., Macht und sexueller Missbrauch, S. 396.

⁹⁴ BATr, Abt. 85, Nr. 3118, oP (Brief des Dechanten an die Personalabteilung im Generalvikariat Trier vom 21. Mai 1974 betreffend des Pfarrverwalters [...]).

Reaktionen der Presse

So wie es in wenigen Fällen zu Interventionen seitens der informierten Eltern kam, erscheint nach ersten Sichtungen auch die Resonanz in der zeitgenössischen Presse zu sexuellem Missbrauch gering. Eine systematische Auswertung der regionalen Zeitungen (*Paulinus*, *Rheinischer Merkur*, *Rhein-Zeitung*, *Saarbrücker Zeitung*, *Trierische Landeszeitung* und *Trierischer Volksfreund*) konnte noch nicht geleistet werden, aus den bisher ermittelten Artikeln ergeben sich vorläufig drei Beobachtungen:

Erstens kann festgestellt werden, dass die zeitgenössische Presse über Festnahmen und Verfahren der Staatsanwaltschaft berichtete. Aber der Ton war dabei sehr unterschiedlich. Über die Festnahme und das sich anschließende Verfahren gegen Franz Engelhardt wurde sowohl regional – in der *Trierischen Landeszeitung* (TLZ) – als auch überregional – im *Spiegel* – berichtet. Sechs Tage nach der Verhaftung erschien in der TLZ ein Artikel, der sich mit offenbar eingegangenen Beschwerden über die bisherige, relativ offensive Berichterstattung auseinandersetzte. Darin hieß es, „einige Leser zeigten sich verärgert darüber“, dass über „die traurige Geschichte [...] ohne Beschönigung berichtet“ worden sei. Dem entgegnete der Journalist, dass es unerlässlich sei, sachlich und objektiv zu berichten, um einen solchen Fall nicht „einfach wilder Gerüchtemacherei und Sensationsblättern“ zu überlassen. Er resümiert:

„Wer uns vorwirft, daß wir überhaupt und ausführlich über den Fall berichtet haben, der verkennt die Schwere der Affäre. Außerdem verkennt er die Offenheit der Gesellschaft und auch der Kirche. Gerade die Kirche kann kein Interesse an einer Vertuschung haben, sie hat mit fehlbaren Menschen zu tun, gerade das ist ihre Aufgabe.“⁹⁵

Offensichtlich bedurfte die öffentliche Berichterstattung in einer vom Bistum finanzierten Tageszeitung noch der ausführlichen Rechtfertigung angesichts kirchentreuer Bedenkensträger.

Ganz anders liest sich der *Spiegel*-Artikel vom 23. Dezember 1973⁹⁶. Er bezichtigt das Bistum der Mitschuld an den Missbrauchstaten, da man um die einschlägigen Vorstrafen Engelhardts gewusst habe, ließ die Bevölkerung des Ortes zu Wort kommen, kritisierte aber auch deutlich deren Mitwissen um die Taten und die fehlenden Reaktionen auf die Berichte der missbrauchten Kinder und Jugendlichen. Während Engelhardts Anwalt Christian Schabio gegenüber dem *Spiegel* sagte: „Was da über all die Jahre passiert ist, hätte einer wachen Öffentlichkeit nicht

⁹⁵ BATr, Abt. 85, Nr. 2490, Fasz. 2, oP (Wochenendausgabe der TLZ vom 24./25. Februar 1973).

⁹⁶ „Wie ein Diktator“, in: *Der Spiegel* Nr. 52/1973 vom 23. Dezember 1973, S. 52-53.

entgehen dürfen“, und damit indirekt auch die Bevölkerung nicht aus der Verantwortung entließ, gab ein Bürger an: „Die größte Schweinerei hat der Bischof gemacht, wenn er gewußt hat, daß der Pastor so’n Kerl war“⁹⁷. Dieser Artikel ist aber auch symptomatisch in seiner Gleichsetzung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und Homosexualität – was einen zweiten vorläufigen Befund ergibt. Der Journalist verwies darauf, bereits der Vorgänger von Engelhardt im Amt 1960 „wegen gleichartiger Neigungen in einer ‚Nacht-und-Nebel-Aktion‘ [...] abgeholt worden sei.“ Engelhardts Vorgänger war tatsächlich am 1. Mai 1960 aus dem Dienst des Bistums Trier ausgeschieden und von seinem Orden zurückberufen worden. Allerdings hatte dieser Priester keineswegs einen sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen begangen, sondern war aufgrund seiner Homosexualität strafrechtlicher Verfolgung unterzogen worden. Die Gleichsetzung von Päd- und Homosexualität tritt hier auch noch 1973 trotz Änderung des Strafrechts 1969 deutlich zu Tage.

Drittens lässt sich unabhängig von der Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch durch katholische Geistliche ein besonderes Medieninteresse an priesterlicher Sexualität feststellen. Sie ist auch im Kontext um die zeitgenössischen Debatten zum priesterlichen Zölibat und die Laisierungswelle zu lesen. In der Boulevardzeitschrift *Neue Illustrierte Revue* erschien am 1. Januar 1972 unter dem Titel „Wie ein keuscher Pater doch der Fleischeslust erlag“⁹⁸ ein Artikel über den Fallscheider Pfarrer Arthur Lillig und dessen Beziehung zu einer erwachsenen Frau. Darstellungsart und Wortwahl des Artikels sind – einer Revuezeitschrift angemessen – zwischen sarkastisch und voyeuristisch einzuordnen. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Artikels wusste jedoch anscheinend weder die Presse noch die Gemeinde darum, dass Lillig an seinem früheren Einsatzort in Merzig zwischen 1955 und 1957 ebenfalls Kinder sexuell missbraucht haben soll.

2.5. Zeitgenössischer Umgang mit Sexualität

Die Pressereaktionen deuten bereits an, dass Wahrnehmung und Bewertung sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in den 1960er und 1970er Jahre keineswegs eindeutig waren. Dies hängt mit einem viel umfassenderen Umbruch im öffentlichen und privaten Umgang mit Sexualität zusammen. Bis dahin hatten sich die Sichtweisen von Kirche und Staat wechselseitig ergänzt und gestützt; das galt mit den strafrechtlichen Reformen seit 1969 nicht

⁹⁷ Ebd., S. 53.

⁹⁸ „Wie ein keuscher Pater doch der Fleischeslust erlag“, in: *Neue Illustrierte Revue* Nr. 1/1972 vom 1. Januar 1972, S. 18-19.

mehr. Demokratischer Staat und katholische Kirche reagierten unterschiedlich auf die gesellschaftlichen Veränderungen, welche bereits seit den späten 1950er Jahren, verstärkt dann in den 1960er Jahren zu einem anderen Umgang mit Sexualität in der Öffentlichkeit, aber auch im privaten Bereich führten. In der hier untersuchten Zeit liberalisierte sich das öffentliche Reden über sexuelle Handlungen und deren Darstellung in Bild und Ton und veränderte bis heute nachhaltig Wahrnehmung und Deutung der Sexualität in unserer Gesellschaft. Es wurde mehr und anders über sexuelle Handlungen kommuniziert als in den 1940er und 1950er Jahren. Der Einfluss der katholischen Kirche auf die Art und Weise, wie Sexualität in der Presse, im Kino, selbst in dem von ihren Vertretern mit kontrollierten öffentlichen Rundfunk und Fernsehen dargestellt wurde, sank drastisch. Die von ihr lautstark verkündeten Regeln des Vermeidens von sexuellen Handlungen außerhalb des privaten Bereichs der Ehe und des Bilderverbots sexualisierter Nacktheit wurden immer weniger beachtet. Beate Uhse brachte über den diskreten Versandhandel und seit den 1970er Jahren verstärkt durch eigene Verkaufsläden vor Ort den Bundesbürgern eine neue „Sexualkultur“⁹⁹ in Umlauf: Sexuaufklärung, Erotik und Pornografie wurden zu begierig nachgefragten Themen in der westdeutschen Öffentlichkeit und veränderten in kurzer Zeit die Redeweise über Sexualität. Die „Kluft zwischen dem offiziellen Kirchen dogma und der Lebenspraxis vieler Gläubiger“¹⁰⁰ wurde immer größer. Die neue Sexualkultur machte sexuelle Handlungen sichtbar und bewertete sie als positiv und wichtig für die persönliche Entwicklung und Selbstverwirklichung. Ihre Protagonisten verknüpften diese neue Sexualkultur mit Vorstellungen von Befreiung und Modernität. Einvernehmlicher Sex jeglicher Art zwischen Partnern wurde zu einer Leitvorstellung und alltagsrelevanten Norm für eine wachsende Zahl von Menschen. Sie brach mit den kirchlichen Normen zur Sexualität in der Ehe, zu Homosexualität und zum Zölibat. Die neue Sexualkultur eroberte nicht über Nacht in einer Art kulturellen Revolution die Bundesrepublik, sondern verbreitete sich erst still und leise, dann immer sichtbarer und lautstarker als ein kontinuierlicher Wandel von Wahrnehmungen, Bewertungen und Praktiken. Damit veränderte sie auch die Wahrnehmung jener Formen sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen, die in diesem Bericht untersucht werden. Sprach man vorher von „Kinderschändern“ und „Unzucht“ und betrachtete Kinder als asexuelle Wesen,

⁹⁹ Franz X. Eder, Die lange Geschichte der »Sexuellen Revolution« in Westdeutschland (1950er bis 1980er Jahre), in: Peter-Paul Bänzinger/Magdalena Beljan/Franz X. Eder/Pascal Eitler (Hrsg.), Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren (1800 | 2000. Kulturgeschichten der Moderne, Band 9), Bielefeld 2015, S. 25-59, hier: S. 38.

¹⁰⁰ Ebd., S. 35.

so wurde nun die Sexualität von Kindern und Jugendlichen „entdeckt“, altersgerechte Sexuaufklärung wurde Unterrichtsstoff.

In den späten 1960er und vor allem in den 1970er Jahren wurde parallel zur Enttabuisierung der Homosexualität auch über Pädophilie als legitime Sexualpraxis diskutiert.¹⁰¹ Diese Diskussion führten vor allem Sexualmediziner, Strafrechtler und Sexualforscher, sie erreichte aber nach 1968 auch linke Milieus und die öffentliche Meinung. Im Ergebnis zirkulierten in den 1970er und 1980er Jahren ganz unterschiedliche Expertenmeinungen über mögliche oder zu erwartende Schädigungen missbrauchter Kinder. Zu erinnern ist auch daran, dass die sexualmedizinische und psychiatrische Forschung dieser Jahre ganz unterschiedliche empirische Ergebnisse über die Folgen sexuellen Missbrauchs produzierte. Vor allem die aus heutiger Sicht hohe Wahrscheinlichkeit einer posttraumatischen Belastungsstörung aufgrund sexuellen Missbrauchs war in der zeitgenössischen Diskussion noch gar nicht anerkannt, unter Therapeutinnen und Rechtsexperten verbreitet oder gar einer breiteren Öffentlichkeit bekannt.

Diese Verharmlosung sexueller Grenzverletzungen beruhte darauf, dass sexuelle Handlungen kaum mit Gewalt in Verbindung gebracht wurden. So blieb es für Opfer von Missbrauch bis zum Ende der 1980er Jahre außerordentlich schwer, sich Gehör zu verschaffen. Neben entschiedenen Verteidigern des bestehenden strafrechtlichen Schutzes kamen Experten in der Öffentlichkeit zu Wort, welche den vermeintlich positiven Seiten sexueller Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen das Wort redeten und die Folgen von Machtgefälle und Gewalt in solchen Kontakten bagatellisierten. So wurden nunmehr Pädophile in der Öffentlichkeit als eine Minderheit dargestellt, deren Sexualität kontrolliert werden müsse, deren sexuelle Handlungen an und mit Kindern aber „Verbrechen ohne Opfer“¹⁰² seien, da ihnen als Opfer beziehungsweise Sexpartner keine bleibenden Schäden angetan würden.

Gleichzeitig wurde die bereits etablierte Denkfigur sexueller Verführung durch Kinder aufgrund der nun diskutierten empirischen Untersuchungen sexueller Interessen und Motivlagen bei Kin-

¹⁰¹ Katrin M. Kämpf, Pädophilie. Eine Diskursgeschichte, Bielefeld 2022, hier: S. 201-257.

¹⁰² „Pädophilie. Verbrechen ohne Opfer“ lautete der Titel eines anonymen Aufsatzes in der Zeitschrift *erziehung* 6 (1973), S. 4 zitiert in: Jens Elberfeld, Von der Sünde zur Selbstbestimmung. Zum Diskurs »kindlicher Sexualität« (Bundesrepublik Deutschland 1960-1990), in: Peter-Paul Bänzinger/Magdalena Beljan/Franz X. Eder/Pascal Eitler (Hrsg.), *Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren*, Bielefeld 2015, S. 247-283, hier: S. 266. Dort auch ein Hinweis auf weitere Expertenliteratur, in der diese Deutung vertreten wurde.

dern wieder stark gemacht. Das Dunkelfeld wurde also in der Amtszeit von Bischof Stein keineswegs heller und der „Möglichkeitsraum“¹⁰³ für Missbrauchstäter durch die aufklärerischen Effekte der neuen Sexualkultur nicht automatisch kleiner. Die Tatsache, dass überhaupt beziehungsweise offener über Sexualität gesprochen wurde, bedeutete eben nicht, dass Kindern und Jugendlichen eher und häufiger geglaubt wurde. Aus Tätersicht ließen sich ihre verbotenen Handlungen jetzt besser und leichter vor sich und anderen verharmlosen, Opfer sahen sich dagegen stärker als in der Vergangenheit der Gefahr ausgesetzt selbst als bereitwillige Partner oder gar aktive Täter wahrgenommen und dargestellt zu werden. Wir haben in unseren Fallbeispielen den Fall des Kaplans A. dargestellt, der in seiner gemeindlichen Jugendarbeit die neue Jugendkultur der 1960er Jahre als Möglichkeitsraum nutzte, um informelle Nähe zu den Jugendlichen herzustellen und so besser seine eigenen sexuellen Begierden an Messdienern und anderen Kindern und Jugendlichen seiner Gemeinde auszuleben. Der Gedanke des Kinderschutzes hatte in diesen Jahren wenig Durchschlagskraft in der öffentlichen Diskussion. Erst am Ende der hier betrachteten Zeit, also am Ende der 1970er Jahre, gewannen die Stimmen mehr Aufmerksamkeit, welche auf die schweren Schädigungen durch sexuellen Missbrauch hinwiesen. Dies beschleunigte sich dann rasant in den 1990er und 2000er Jahren.¹⁰⁴ Zwischen der Sensibilität der heutigen Öffentlichkeit und der Unaufmerksamkeit der neuen Sexualkultur dieser Jahrzehnte bestand eine tiefe Kluft, die bei der Bewertung der Umgangsformen aller Beteiligten in Rechnung zu stellen ist.

Gleichzeitig sahen sich wertkonservative Gläubige in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem neuen Zeitgeist bestätigt: Sie forderten zum Beispiel in Briefen den Trierer Bischof Stein auf, kompromisslos die offiziellen Positionen der katholischen Kirche zu Ehe, Verhütung und Homosexualität zu verteidigen. Dies beinhaltete aus ihrer Sicht auch, das Reden über Sexualität vor Kindern und Jugendlichen fern zu halten und Sexualkundeunterricht in der Schule zu verhindern. Auch solche kirchentreuen Positionen engten den zeitgenössischen Möglichkeitsraum für die Aufdeckung und Bekämpfung sexueller Missbrauchstaten ein.

¹⁰³ Susanne Backes, Sexueller Missbrauch in Heimen, in: Jörg M. Fegert/Mechthild Wolff (Hrsg.), Kompendium „sexueller Missbrauch in Institutionen“, Weinheim/Basel 2015, S. 258-273, hier: S. 261.

¹⁰⁴ Jan-Henrik Friedrichs, Delinquenz, Geschlecht und die Grenzen des Sagbaren, in: Zeitschrift für Sexualforschung 30 (2017), S. 161-182, hier: S. 175-180.

Für die Verantwortlichen im Bistum Trier schuf die neue Sexualkultur eine ganze Reihe von Problemen im Umgang mit ihren eigenen Priestern. Die Einhaltung des Zölibats – übergreifender Bezugspunkt auch der kirchenrechtlichen Strafregelein sexueller Missbrauchstaten an Kindern und Jugendlichen – wurde zusehends zum bestandsbedrohenden Problem: Das 2. Vatikanische Konzil (1962–1965) hatte Erwartungen geweckt, dass auch auf diesem Feld Reformen eingeleitet würden. Das päpstliche Rundschreiben von 1965 enttäuschte solche Hoffnungen. Der Zölibat wurde als ein Kernpunkt der Priesterschaft verteidigt und gefeiert:

„Sie [Die Priester, A.d.V.] sollen tief durchdrungen sein, wie dankbar sie diesen Stand entgegennehmen sollen, nicht etwa bloß als eine Vorschrift kirchlicher Gesetzgebung, sondern als ein kostbares Geschenk Gottes, das sie in Demut erbitten und dem sie mit der erweckenden und helfenden Gnade des Heiligen Geistes frei und großherzig zu entsprechen suchen.“¹⁰⁵

Das Rundschreiben schärfte den Personalverantwortlichen zugleich ein:

„Mit wacher Sorge, dem Alter und der Entwicklung der Einzelnen entsprechend, müssen rechte Absicht und der freie Wille der Kandidaten, ihre geistliche, moralische und intellektuelle Eignung, die erforderliche physische und seelische Gesundheit geprüft werden.“¹⁰⁶

Faktisch konnte die Bistumsleitung nur noch bei einem Teil seiner Priesteranwärter die hier geforderte innere Zustimmung erwarten. Besonders unter den jüngeren verlor der Zölibat als Preis für den angestrebten Priesterberuf an Plausibilität. Die wachsende Kluft zwischen Kirchennorm und neuer Sexualmoral spielte sicherlich eine ganz wesentliche Rolle darin, dass 20 Prozent der Weihejahrgänge 1959 bis 1968 (60 von 301) sich in den 1970er und frühen 1980er Jahren laisieren ließen.¹⁰⁷

Diese Austrittszahlen aus dem Priesterstand im Bistum Trier verweisen auf einen weiteren Sachverhalt, der zeitgenössisch Auswirkungen auf den amtlichen Umgang mit Verdachtsfällen oder intern bekannten Fällen von Missbrauch hatte. Die Laierungen verschärften das Problem des Priestermangels in der Ära Stein erheblich. Indirekt stärkten sie damit die bereits fest etablierten institutionellen Vorbehalte, gegen Priester energisch disziplinar vorzugehen, die fest am Zölibat festhielten, aber aus Sicht der Verantwortlichen „schwach“ wurden und sich an Kindern

¹⁰⁵ Dekret über die Ausbildung der Priester, in: Beilage zum kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Trier Nr. 3/1966, S. 12-26, hier: S. 15.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ BATr, Abt. 85,2, Nr. 142, oP; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier, Jg. 104 (1960) bis Jg. 112 (1968).

und Jugendlichen vergingen. Uns begegnen in den Akten Briefe von Ortspfarrern, die für Aussetzung von Kirchenstrafen plädieren, um innerkirchlich verurteilten, mit Funktionsverbot belegten Priestern in ihrer Gemeinde mit Aufgaben betreuen zu können, oder Aktenvermerke der Verantwortlichen, dass solche Priester längst wieder, angesichts der Notlagen der Kirchengdienste vor Ort, die ihnen verbotenen Funktionen ausfüllten. Dies erhöhte zwangsläufig die Wahrscheinlichkeit, dass sie angesichts dieser Gelegenheiten und Begegnungsorte (Beichtstuhl etc.) wieder „rückfällig“ wurden.

Teil 3: Bischof Stein und seine persönliche Verantwortung

Abschließend möchten wir noch einmal auf die persönliche Verantwortung des damaligen Ortsbischofs Bernhard Stein eingehen. Bei deren Bewertung folgen wir dem Vorschlag des Gutachtens für das Erzbistum Köln.¹⁰⁸ Auch die Studie zum Bistum Münster hat sich bei der Gesamtbewertung innerhalb von fünf Pflichtenkreisen moralischer Verantwortung an den Kölner Ergebnissen orientiert.¹⁰⁹ Diesen Pflichtenkreisen liegen unterschiedliche rechtliche Normen zugrunde. Sie gründen in gemeinsamen moralischen Normen, deren Einhaltung sowohl von der Öffentlichkeit als auch durch die Mitglieder der Kirche erwartet wird. Diese Pflichten sind als Bewertungsmaßstab auch für den Untersuchungszeitraum angemessen.

1. Aufklärungspflichten: also die Verpflichtung, einem Verdacht nachzugehen,
2. Anzeige-/Informationspflichten gegenüber der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Vatikan,
3. Pflicht zur Sanktionierung,
4. Verhinderungspflichten,
5. Pflicht zur Betroffenenfürsorge.

Die eingangs genannten rechtlichen Rahmenbedingungen schränkten im Berichtszeitraum diese moralischen Pflichten eines katholischen Ortsbischofs nicht grundlegend ein, verschoben aber die Aufmerksamkeitsregeln. So stand der aus heutiger Sicht unabdingbaren Anzeige- und Informationspflicht zeitgenössisch das innerkirchliche Geheimhaltungsgebot entgegen und konnte, wie wir gezeigt haben, so interpretiert werden, dass die Verantwortlichen davor zurückschreckten, die Staatsanwaltschaft zu informieren und einen „Skandal“ zu riskieren. Damit geriet aber auch die dritte Pflicht (zur Sanktionierung) in Mitleidenschaft, zumal wenn es an Schnelligkeit und Entschlusskraft mangelte, denn eine sehr kurze Verjährungsfrist hing über allen hier behandelten Fällen sexuellen Missbrauchs. Kirchenrechtlich unstrittig war zwar die Oberaufsicht des Ortsbischofs über katholische Heime, Kinder- und Jugendeinrichtungen in seiner Diözese, die von Ordensgeistlichen geführt wurden. Ob sie auch konkret zu regelmäßigen Visitationen und wirksamen Kontrollen dortiger Praktiken genutzt wurden, war und ist den jeweiligen Amtsinhabern, so auch Stein, anheimgestellt gewesen. Konkret lässt sich aus den

¹⁰⁸ Gehrke u.a., Köln, S. 274-311.

¹⁰⁹ Frings u.a., Macht und sexueller Missbrauch, S. 500-501.

bisher gesichteten Akten keine strikte Wahrnehmung des bischöflichen Aufsichtsrechts entnehmen, obwohl gerade Ordenspriester und Ordenseinrichtungen im Mittelpunkt der Skandale und der Prozesse der 1930er Jahre gestanden hatten.

Uns liegen keine Zeugnisse vor, welche unmittelbaren Einblick gewähren in die Motive, die Bernhard Steins Amtshandeln im Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bestimmt haben. Konkrete Aussagen, wie scharf er „Unzucht mit Kindern“ verurteilt hat, liegen uns nicht vor. Die in seinem Testament genannten Tagebücher müssen als verschollen gelten, Aussagen aus der Hand des Ortsbischofs in den Akten beschränken sich auf kurze Anweisungen und Randbemerkungen. Wir müssen deshalb den Weg gehen, aus dem Werdegang Steins plausible Annahmen über seinen Umgang, seine Kenntnis und seine Bewertung sexueller Missbrauchsfälle zu entwickeln. Es handelt sich also um eine Rekonstruktion von Sachverhalten und Handlungen, die auch anders interpretiert werden können, als wir dies hier tun.

Für Steins Umgang mit sexuellen Übergriffen, Missbrauchstaten und sexualisierter Gewalt sind Bewertungen und Charakterisierung seines Wirkens als Trierer Bischof, seine Rolle bei der Umsetzung der Reformen des 2. Vatikanischen Konzils wenig oder gar nicht aussagekräftig; auch die kirchenhistorische Bewertung seiner Amtstätigkeit spielt für die folgende historische Einschätzung seiner Verantwortung im Umgang mit sexuellem Missbrauch keine Rolle. Auf eine Einordnung unserer Ergebnisse in eine Gesamtbewertung seiner Amtstätigkeit wird im Folgenden explizit verzichtet. Sie wäre in der kurzen Zeit nicht zu leisten gewesen und steht nicht im Mittelpunkt dieser historischen Studie.¹¹⁰

3.1. Studienzeit

Bernhard Stein ist gerade zu Beginn seiner Priesterkarriere im Bistum Trier auf den Tatbestand sexuellen Missbrauchs in der Diözese aufmerksam gemacht worden. Dies geschah im Kontext der Sittlichkeitsprozesse, welche in den Jahren 1935–1937 von den Staatsanwaltschaften Trier und Koblenz gegen Ordenspriester und Pfarrer des Bistums geführt worden sind. Das NS-

¹¹⁰ Für übergreifende Einblicke in Steins Vita und sein Wirken als Trierer Bischof vgl. u.a.: Wolfgang Lentzen-Deis, Bernhard Stein (1967–1980), in: Bernhard Schneider/Martin Persch (Hrsg.), Beharrung und Erneuerung 1881–1981 (Geschichte des Bistums Trier, Band 5 = Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, Band 39), Trier 2004, S. 66-72; ders., Art. „Stein, Bernhard“, in: Friedrich Wilhelm Bautz/Traugott Bautz (Hrsg.), Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon. X. Band: Shelkov, Vladimir Andreyevich bis Stoss, Andreas, Herzberg 1995, Sp. 1281-1286; Martin Persch, In Memoriam Bischof Dr. Bernhard Stein, in: Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte 45 (1993), S. 554-557 sowie Thomas Schnitzler, Narrative über Bischof Bernhard Stein ergänzen: Vertuschung von sexueller Gewalt in den Pfarreien, in: ders. (Hrsg.), Geschädigte durch Kindesmissbrauch und sexuelle Gewalt im Bistum Trier. Verantwortlichkeiten und Perspektiven. 65 Falldarstellungen der Betroffeneninitiative MissBiT e.V., Trier 2022, S. 61-79.

Regime schlachtete diese Prozesse propagandistisch breit aus, um die Bindung der lokalen Bevölkerung an die katholische Kirche zu erschüttern und sie für das eigene Regime zu gewinnen. Die Tatbestände wurden intern gar nicht angezweifelt, das Ausmaß der Missstände und das Vorgehen der Amtsträger zur Eindämmung des Schadens standen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Der junge Priester Bernhard Stein – 1937 war er 33 Jahre alt und erst seit acht Jahren zum Priester geweiht¹¹¹ – hatte von diesen Vorgängen mittelbare Kenntnis.

Nach langjährigem Studienaufenthalt in Rom (1923 bis 1934) setzte Stein sein Promotionsstudium in Berlin fort. Hier vermittelte er auf Bitten des Trierer Generalvikars Heinrich von Meurers Unterkunft und Funktion als Hausgeistlicher für Nikolaus Kyll, einen Priester des Bistums Trier, im St. Hedwigskrankenhaus in Berlin¹¹², wo auch Stein selbst während seines Studiums untergebracht und tätig gewesen war. Der junge Priester wurde zwangsversetzt und zum Studium nach Berlin gezwungen, weil er wegen „[g]anz besonders große[r] Schwierigkeiten [...] im Cölibat“ aus seiner Pfarrei genommen worden war. Der Verdacht sexuellen Missbrauchs lässt sich zwischen den Zeilen der vorliegenden Korrespondenz erkennen. Stein war also bereits als junger Seminarist in Berlin mit dem zeitgenössischen Missbrauchsgeschehen seines Heimatbistums unmittelbar konfrontiert. Die Praxis der zeitweiligen Beurlaubung aus dem Seelsorgedienst durch verordnetes Studium war während der 1930er Jahre ebenso gängige Praxis wie die anschließende Wiedereinsetzung in einer anderen Pfarrei im Anschluss an die Absolvierung von Exerzitien.¹¹³ Uns sind diese Praktiken in der Amtszeit Steins als Bischof wieder begegnet.

3.2. Der Weihbischof

Die Konfrontation mit sexuellem Missbrauch innerhalb des Bistums Trier setzte sich auch während Steins Weihbischofszeit fort.¹¹⁴ Er war direkt in mindestens einen konkreten Missbrauchsfall involviert. Am 1. Februar 1949 richtete eine Frau ein Schreiben an ihn, in dem sie erläuterte, sie habe bereits vor mehreren Wochen der „Bischöflichen Behörde mitgeteilt“, „daß [ihr] 9jähriges Mädchen von Pfarrer Groß unsittlich vergewaltigt worden ist.“ Sie habe sich „zum Verhör bereit erklärt und warte vergebens auf Vernehmung“¹¹⁵, wobei im Gegensatz dazu bereits ein

¹¹¹ Bernhard Stein wurde am 5. September 1904 in Weiler (Kreis Cochem-Zell) geboren und empfing am 27. Oktober 1929 die Priesterweihe in Rom. Vgl. dazu: BATr, Abt. 83, Nr. 905, Karteikarte.

¹¹² BATr, Abt. 83, Nr. 905, Bl. 43 (Brief von Heinrich von Meurers an Bernhard Stein vom 7. März 1938).

¹¹³ Vgl. dazu die Aktennotiz von Generalvikar Peter Weins vom 10. Juni 1959 in: BATr, Abt. 85, Nr. 2287, oP.

¹¹⁴ Die folgenden Befunde sind vorbehaltlich der Transkription der stenographischen Visitationsberichte von Weihbischof Stein formuliert, in denen er nachweislich in 33 Fällen in von ihm visitierten Pfarreien mit heute bekannten Beschuldigten konfrontiert wurde. Vgl. dazu: BATr, Abt. R-BGV 11, Nrn. 230-231.

¹¹⁵ BATr, Abt. 85, Nr. 2405, oP.

Gespräch mit Pfarrer Heinrich Groß geführt worden sein soll. Besonders fassungslos mache es sie, „daß die bischöfliche Behörde, die davon unterrichtet ist, einen solchen Mann als Lehrer und Erzieher hier oder sonstwo wirken läßt.“ Wann tatsächlich ein Gespräch zwischen dem Generalvikariat und dem Beschuldigten Heinrich Groß stattgefunden hat, lässt sich nicht genau datieren, immerhin ist allerdings nachzuvollziehen, dass Heinrich von Meurers sich am 16. März 1949 brieflich an Groß wandte und ihm nahelegte, sich auf die ausgeschriebene Pfarrstelle in Bubach/Saar zu bewerben, was Groß dann am 18. März 1949 auch tat. Dabei bat er um gütliche Prüfung seiner Bewerbung und gegebenenfalls sogar um eine bevorzugte Berücksichtigung seiner Person gegenüber anderen, „ältere[n] Herrn“, denn es seien schließlich besondere „persönliche[...] Schwierigkeiten, die [s]einen Weggang von hier beschleunigen“.¹¹⁶ Bereits zum 1. April 1949 wurde die Versetzung wirksam¹¹⁷ und auch ein Ermittlungsverfahren wegen Sittlichkeitsverbrechen, das bei der Staatsanwaltschaft Koblenz geführt worden war und im Zuge dessen Groß die ihm zur Last gelegten Anschuldigungen zugab, führte beim Bistum nicht zu der Einsicht, Groß aus der Seelsorge zu entlassen und ihm zumindest – wie in zahlreichen weiteren Fällen geschehen – einer anderen Aufgabe zuzuteilen, in der der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zumindest verringert worden wäre. Zugute kam Heinrich Groß dabei besonders das *Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit* vom 31. Dezember 1949¹¹⁸, mit dem für alle Verfahren, die noch bei einem Gericht oder auch der Staatsanwaltschaft anhängig waren, eine Einstellung verfügt wurde, „wenn eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Deutsche Mark“ zu erwarten sei.¹¹⁹ So wurde auch das Verfahren gegen Groß am 27. April 1950 eingestellt.¹²⁰ In den Folgejahren kam es jedoch in Bubach immer wieder zu Auseinandersetzungen aufgrund der dort bekannten Missbrauchstaten des Pfarrers, die erneut an das Bischöfliche Generalvikariat einerseits und Weihbischof Stein andererseits kommuniziert worden sind. Trotzdem verblieb Heinrich Groß bis zu seiner Emeritierung am 30. April 1978 in seiner Pfarrei. Die von Schnitzler vermutete Kenntnis des Weihbischofs Stein über kircheninterne Vertuschungen sexuellen Missbrauchs kann zumindest in diesem einen Fall bestätigt werden.

¹¹⁶ BATr, Abt. 85, Nr. 2405, oP.

¹¹⁷ Ebd., oP (Karteikarte).

¹¹⁸ Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1949, S. 37–38.

¹¹⁹ Ebd., § 3, Abs. 1.

¹²⁰ BATr, Abt. 85, Nr. 2405, oP.

Bernhard Stein war demnach nicht erst als Ortsbischof mit Fällen sexuellen Missbrauchs befasst. Stattdessen war er immer wieder einmal mit dem Thema über die gesamte Dauer seiner Priesterschaft konfrontiert. In den Akten haben wir keinen Hinweis gefunden, dass er dem Vorgehen seiner Vorgesetzten widersprach, die durchweg dafür sorgten, dass die beschuldigten Täter durch rasche Versetzung der öffentlichen Entdeckung oder der Strafverfolgung entgingen.

3.3. Der Ortsbischof

Wie ist nun das Handeln des Ortsbischofs Bernhard Stein anhand der fünf skizzierten Pflichtenkreise zu bewerten?

1. Aufklärungspflicht: der Verpflichtung, angezeigten Verdachtsfällen nachzugehen, ist Bischof Stein zweifellos nachgekommen. Die aktenkundigen Fälle wurden in der Regel intern – etwa auf den Personalkonferenzen – besprochen, dort wurde über die Fälle mündlich beraten, Gespräche mit den Beschuldigten initiiert und wie oben gezeigt, auch die entscheidenden Beschlüsse gefasst, wie zu handeln sei.¹²¹ Legt man die vorliegende, auf Grund fehlender schriftlicher Protokolle fragmentarische Aktenüberlieferung zugrunde, so ergibt sich das Bild eines Ortsbischofs, der die interne Aufklärung koordiniert und sich dabei primär auf die Expertise seiner für die Personalführung zuständigen Mitarbeiter, der Prälaten Schaefer und später Leininger, und dann vor allem des Kirchenrechtlers Generalvikar Hofmann stützte. Steins Aussagen im geschilderten Fall B. verdeutlichen auch, dass er diese Aufklärungspflicht ernst nahm und so auslegte, dass sorgfältig die Vorwürfe auf ihre Tatsächlichkeit hin zu prüfen seien. Dies hatte zur Folge, dass auch in den innerkirchlichen Überprüfungen die Beweislast einseitig auf Seiten der Betroffenen lag. Innerkirchliche Verfahren, die mit den heute üblichen Verfahren einer Plausibilitätsprüfung von Tatschilderungen durch Opfer vergleichbar wären, waren institutionell nicht etabliert und wurden von den Verantwortlichen auch nicht in Erwägung gezogen. Auf die zeitgenössische Unsicherheit von Expertenmeinungen im Umgang mit pädosexuellen Praktiken ist bereits hingewiesen worden.

¹²¹ Nachweislich der überlieferten Tagesordnungen standen während der Bischofszeit von Bernhard Stein während 50 Sitzungen die Personalien zu insgesamt 10 dem Bistum zeitgenössisch bekannten Missbrauchstätern zur Debatte. Vgl. dazu: Bistum Trier, Stabsstelle Priester, Kanz. 13, „Personalkonferenzen 1959-1965, 1970-1973“; „Personalkonferenzen 1974-1978“ und „Personalkonferenzen 1979-1981, 1982“.

2. Anzeige-/Informationspflicht: Ganz anders sieht es aus, wenn man nach der Kooperation mit der Staatsanwaltschaft fragt. Im Fall A. entschied sich Stein gegen die Empfehlung seines Offizials. Angesichts der ersten Sanktionierung des jungen Kaplans und der erneuten Vorwürfe gegen ihn überrascht diese Handlungsweise. In einem zweiten Fall vermied die Bistumsleitung, der Staatsanwaltschaft die Adresse eines gesuchten Priesters im Ausland mitzuteilen, obwohl es möglich gewesen wäre, diese Adresse kirchenintern zu beschaffen und dann der Staatsanwaltschaft auszuhändigen.¹²² Hier folgten die Verantwortlichen unter Stein einem bereits unter seinem Vorgänger genutzten Muster der Nicht-Kooperation mit der Staatsanwaltschaft, um einen Skandal zu vermeiden. Die negativen Folgen waren dem Ortsbischof aus seiner Jugend in der NS-Zeit aber bekannt, denn dies hatte notwendiger Weise bei Bekanntwerden des Falles Vertrauensverlust und den Vorwurf des Vertuschens zur Folge.
3. Bei der Sanktionspflicht sieht die Bilanz bescheiden aus. Gern verordnete der Bischof den Beschuldigten und geständigen Priestern Exerzitien, er tat dies aber keineswegs konsequent in allen Fällen; in mindestens vier Fällen verbrachten sie mehrere Wochen in Himmerod, mindestens ein Priester wurde jeweils im Kloster Maria Laach und im Priesterhaus St. Thomas bei Kyllburg untergebracht, für drei weitere ist der Ort der Exerzitien nicht bekannt. Strafversetzungen folgten; scharfe kirchenrechtliche Sanktionen wie der Ausschluss aus dem Priesterstand wurden nur gegen zwei Wiederholungstäter ausgesprochen, im Fall A. war es der Beschuldigte selbst, der das Laisierungsverfahren wünschte. In jeweils zwei Fällen folgte die Versetzung des Priesters in ein anderes Bistum beziehungsweise dessen Entsendung als Fidei-Donum-Priester nach Lateinamerika (Bolivien, Brasilien). Auch hier setzte Bischof Stein eine Praxis fort, die bereits seine Vorgänger eingeübt hatten. Kurz: In den meisten ihm vorgelegten Fällen schonte Stein die geständigen und überführten Priester. Aus heutiger Sicht ist der Vorwurf des „Täter-schutzes“ formuliert worden, und Stein aktive „Strafvereitelung und Vertuschung“¹²³

¹²² Am 17./18. Dezember 1968 verfasste Reinhold Schaefer für die Personalakte von Erwin Bernard einen Aktenvermerk, in dem er festhielt, dass gegen diesen – inzwischen in Brasilien befindlichen Priester – ein Haftbefehl besteht und er zur Fahndung ausgeschrieben sei. Als am Folgetag der Bendorfer Staatsanwalt Franz-Rudolf Birk Schaefer einen Brief an seinen „alten Kameraden“ Bernard zukommen ließ mit der Bitte, „die Adresse [...] zu ergänzen und den Brief weiterzuleiten“, wurde dies bereits am 2. Januar 1969 von Schaefer als erledigt gekennzeichnet. Birk hatte sogar „vorsorglich Luftpost-Papier benutzt und leg[t]e Briefmarken bei“, womit klar ist, dass zumindest der Aufenthalt im außereuropäischen Ausland auch innerhalb der Strafverfolgungsbehörden bekannt gewesen ist. Vgl. dazu: BATr, Abt. 85, Nr. 2848, Teil II, oP.

¹²³ Schnitzler, Narrative, S. 72-73.

vorgeworfen worden. Anhaltspunkte hierfür finden wir in drei der neun Fälle. In allen Fällen ist zu konstatieren, dass Stein dem nachkonziliaren Trend folgte, soweit wie möglich von massiven Kirchenstrafen abzusehen. Er setzte darauf, durch seelsorgerische Mittel die beschuldigten und geständigen Täter wieder zur Einhaltung eines zölibatären Lebens zu bringen. Laut Zeitzeugen hat er das neue Rollenverständnis seines Bischofsamtes als Seelenführer und konkret als pastoraler Vater gegenüber Priestern seiner Diözese nach seiner Rückkehr vom 2. Vatikanischen Konzil sehr betont.

4. Die Verhinderungspflicht hat aus heutiger Sicht eine ganz besonders hohe Bedeutung, denn letztlich soll das Handeln der Amtsinhaber darauf gerichtet sein, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Obhut der Kirche zu gewährleisten. Die Bewertung der Amtszeit Stein kann nicht an der Zahl heute bekannter Fälle ansetzen, sondern muss den Horizont der damals bekannten Missbrauchsfälle in Betracht ziehen. Nach Aktenlage waren aber nur 2 von 12 Interventionen erfolgreich. Nach Exerzitien, seelsorgerischen Gesprächen und Strafversetzung finden sich bei diesen Beschuldigten beziehungsweise Tätern keine Hinweise und Meldungen über spätere Fälle. Diesen Erfolgen in 2 Einzelfällen stehen jedoch die oben geschilderten Fälle entgegen, dass junge Priester, obwohl auffällig geworden und (milde) bestraft, ihre Karriere als Missbrauchstäter fortsetzten. Gerade diese Fälle werfen ein denkbar schlechtes Licht auf die Maßnahmen der Bistumsleitung, sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich zu verhindern. An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, in welchem Maße das übergreifende Gebot der Geheimhaltung auch für Bischof Stein galt. Geheimhaltung verhinderte aber die Information weiterer Kreise von Kollegen und Gemeindemitgliedern und vereitelte zugleich auch jede Form organisierter Aufklärung über mögliche Gefahren.
5. Fürsorge für Betroffene. Nach unserem Kenntnisstand hat Bischof Stein in keinem Fall mit Betroffenen gesprochen. In den bekannt gewordenen Fällen sind keine seelsorgerischen Schritte oder konkrete andere Hilfsangebote für Betroffene aktenkundig geworden. Selbst wenn die Verschwiegenheitspflicht hier mögliche gute Taten unerkannt gelassen hat, so ist nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass diese Verpflichtung sträflich vernachlässigt worden ist.

Es liegen noch nicht genügend Studien vor, um abschließend das Verhalten Bernhard Steins als Ortsbischof einzuordnen in das Handlungsrepertoire deutscher Bischöfe seiner Amtszeit. Die bereits vorliegenden Studien und Gutachten zu den Bistümern Aachen, Münster, München-Freising, Köln und Osnabrück zeigen aber gleiche oder ähnliche Verhaltensmuster. Keineswegs gehörte Stein zu denjenigen Bischöfen, die selbst des sexuellen Missbrauches von Kindern und Jugendlichen verdächtig waren; aber er war mit Sicherheit nicht Vertreter einer strengen älteren Richtung, welche aus dem Sittlichkeitsskandalen der 1930er Jahren den Schluss gezogen hatte, dass die eigene Aufsicht zu lax und fahrlässig gewesen sei.¹²⁴ Die von uns beschriebenen Entscheidungen ähneln jenen, die seine Amtsbrüder Tenhumberg (Münster), Hemmerle (Aachen) oder Döpfner (München-Freising) trafen, wenn sie mit Fällen sexuellen Missbrauches oder in der Sprache des Rechts vor 1973 der „Unzucht mit Kindern“ konfrontiert waren. Er setzte auf seelsorgerische Maßnahmen, sorgte für weitestgehende Geheimhaltung, war unaufmerksam, wenn es um die Kontrolle der selbst verordneten Besserungsmaßnahmen ging, und blendete die Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen aus.

¹²⁴ Wie z.B. Offizial A. Heintz.